

8/2012



Historisches Rathaus der Gemeinde Aurach (Lkr. Ansbach)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	293
Dr. Brandl: „Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter“	295
<i>Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Juli 2012</i>	300
Dr. Prantl: „König Midas, abgesetzt“	302
Dr. Scheidler: Windkraftanlagen in der Warteschleife	303
Dr. Busse: Rede anlässlich des Sommerempfangs 2012 der Bayerischer Verwaltungsschule	308
<i>Aktuelles aus Brüssel</i>	312
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Oktober 2012</i>	318
<i>VERWALTUNG Bewerten und Bewertet-Werden. Wirkungskontrolle und Leistungssicherung in der öffentlichen Verwaltung</i>	322
<i>Haftung der Kommunen</i>	322
<i>PERSONAL Bemessung des Grundgehalts im Neuen Dienstrecht</i>	323
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Informationsveranstaltung zum neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz</i>	325
<i>VERTRAGSWESEN Beschaffungswesen: „Moore schützen: Kompost statt Torf“</i>	325
<i>EDV „Bayern in der Wolke“</i>	325
<i>PLANEN + BAUEN Filderstädter Baurechtstage</i>	326
<i>UMWELTSCHUTZ Schutz für Klima und Biodiversität</i>	326
<i>VERSCHIEDENES Tante Emma ist wieder da!</i>	327
<i>Bürgerversammlungen effektiv gestalten</i>	327
<i>Friedhöfe – den Wandel gestalten. Zukunft sichern.</i>	328
<i>KAUF + VERKAUF Kommunalfahrzeuge, Kabelsuchgerät, Rüstwagen</i>	328
Dokumentation	
<i>Entwurf des Landesentwicklungsprogramms</i>	329

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

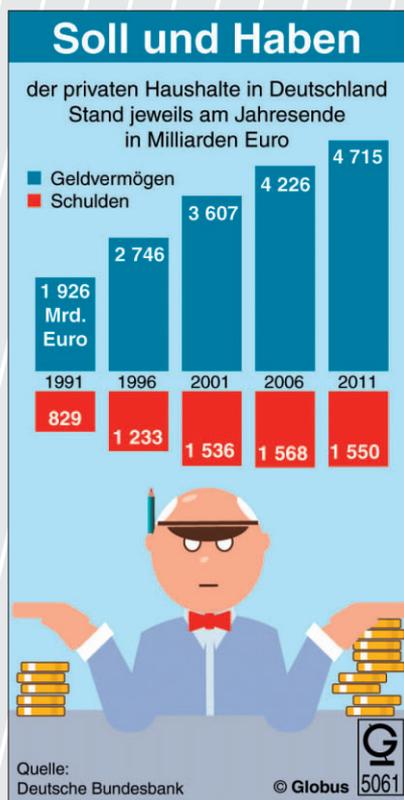
Wasserversorgung

„Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter“

Mit dieser schönen Feststellung drückt Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, sehr treffend die Zweckverbandsidee aus, die nicht nur – aber hier ganz besonders – bei der Trinkwasserversorgung gilt: Gemeinsam eine Aufgabe zu schultern, die die einzelne Gemeinde überfordern würde, im übrigen aber den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands die kommunale Selbständigkeit samt Selbstverantwortung zu belassen.

Angesichts eines runden Jubiläums eines Zweckverbands zur Wasserversorgung macht sich der Gemeindetagspräsident auf den **Seiten 295 bis 300** seine Gedanken über das Herkommen des Zweckverbandsgedanken, um dann im weiteren Verlauf seiner Überlegungen auf die europäische Dimension der Thematik einzugehen. Bekanntlich macht die EU-Kommission immer wieder mal einen Vorstoß in Richtung Privatisierung der kommunalen Wasserversorgung. Bisher konnten Liberalisierungsbestrebungen der EU erfolgreich abgewehrt werden. Entscheidend ist dabei, dass die kommunalen Wasserversorger und ihre Träger, aber auch die Mitgliedstaaten der EU, weiterhin zusammenhalten und auf die Vorteile einer nicht-gewinnorientierten Wasserversorgung zu sozialen Preisen und in höchstmöglicher Qualität verweisen.

Die Änderung des Bayerischen Wassergesetzes mit dem „Ärgernis“ der Ausgleichsansprüche für schutzgebietsbedingte Mehraufwendungen der Land- und Forstwirte sowie die erst kürzlich novellierte Trinkwasserverordnung des Bundes veranlassen den Gemeindetagspräsidenten auch hier zu kritischen Anmerkungen. Umso wichtiger erscheint es deshalb, Möglichkeiten der gemeindlichen Zusammenarbeit zu suchen und zu nutzen. Denn die Bürgerinnen und Bürger haben einen berechtigten Anspruch auf eine zuverlässige, qualitativ hochwertige und gleichzeitig bezahlbare Wasserversorgung.



Trotz der teilweise heftigen Kursverluste an den Kapitalmärkten ist das Geldvermögen der privaten Haushalte auch 2011 weiter gestiegen. Am Jahresende betrug es rund 4 715 Milliarden Euro (Ende 2010: 4 658 Milliarden Euro). Während der Bestand an Bargeld und Sichteinlagen (also Geld auf Girokonten) um fast 40 Milliarden Euro auf 953 Milliarden Euro stieg, gab es bei Aktien und Investmentzertifikaten empfindliche Rückgänge. So ging das Aktienvermögen von 244 auf 222 Milliarden Euro zurück; Investmentfonds büßten im selben Zeitraum 40 Milliarden Euro ein und hatten Ende 2011 einen Wert von 395 Milliarden Euro. Dem Geldvermögensberg steht übrigens ein nicht unerheblicher Schuldenberg gegenüber: Kredite für den Wohnungsbau und für den Konsum summierten sich Ende vergangenen Jahres auf 1 550 Milliarden Euro.

Daseinsvorsorge

König Midas, abgesetzt

König Midas? Wer ist das denn? Taucht der Bayerische Gemeindetag nun in die griechische Mythologie ein?

Nein. Aber der Autor des Beitrags auf **Seite 302**. Es ist Prof. Dr. Heribert Prantl, Mitglied der Chefredaktion und Ressortleiter Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung. Er ist be-

kannt für fundierte, intelligente Beiträge im bayerischen Leitmedium der Presse. Am Beispiel des mythologischen König Midas verdeutlicht er, wohin eine ungezügelter Privatisierung im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge führen kann: zum Gegenteil dessen, was man ursprünglich gewollt hat. Statt besserer Leistungen zu günstigeren Preisen zu schlechterer Qualität zu – langfristig – höheren Preisen. Beispiele: Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung, öffentlicher Personennahverkehr. In England und Frankreich kann man die negativen Auswirkungen euphorischer Privatisierungen betrachten.

Umso erfreulicher die Tatsache, dass eine neue Tendenz zur Rekommunalisierung der Daseinsvorsorge erkennbar ist. Vor dem Hintergrund der globalen Wirtschaftskrise erkennen die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft mittlerweile, dass Leistungen der Daseinsvorsorge doch besser von der öffentlichen Hand erbracht werden statt von gewinnorientierten Unternehmen.

Baurecht

Windkraftanlagen in der Warteschleife

Auf den **Seiten 303 bis 306** finden Sie einen Fachbeitrag von Dr. Alfred Scheidler vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab zum Thema baurechtliche Behandlung von Windkraftanlagen auf kommunaler Ebene. Gerade in Zeiten der Energiewende kann es für Gemeinden und Städte wichtig sein, die Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit des Baus einer Windkraftanlage im Außenbereich für einen Zeitraum von bis zu längstens einem Jahr aussetzen zu lassen. Damit kann die Kommune gemeindliche Planung in einem Flächennutzungsplan sichern, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Der Autor weist darauf hin, dass Voraussetzung für einen entsprechend erfolgreichen Antrag ein gemeindlicher Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans ist, mit dem die oben genann-

te Wirkung des Baugesetzbuchs erreicht werden soll. Während im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch kein konkretes Planungskonzept vorliegen muss, muss im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zurückstellung durch die Genehmigungsbehörde die Planung ein Mindestmaß dessen erkennen lassen, was Inhalt des späteren Plans sein soll. Eine bloße „Verhinderungsplanung“ kann und soll nicht Ziel gemeindlichen Handelns sein.

////// Kommunalrecht

Bürgermeister und Notar

Herr Professor Dr. Dr. Herbert Grzizwotz, Notar in Regen und Zwiesel, weist in einem kleinen Beitrags auf **Seite 307** auf die Grenzen der Vertretungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters hin. Jedenfalls bei größeren Grundstücksangelegenheiten steht die Vertretungsmacht dem Ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat gemeinsam zu. Um Verzögerungen bei Grundstücksgeschäften zu vermeiden und Problemen aus dem Weg zu gehen, ist es am sichersten, den beurkundeten Vertrag vom Gemeinderat billigen zu lassen. Welche Beschlüsse der Gemeinderat im Detail fassen sollte, erläutert der Autor eingehend.

////// Politik

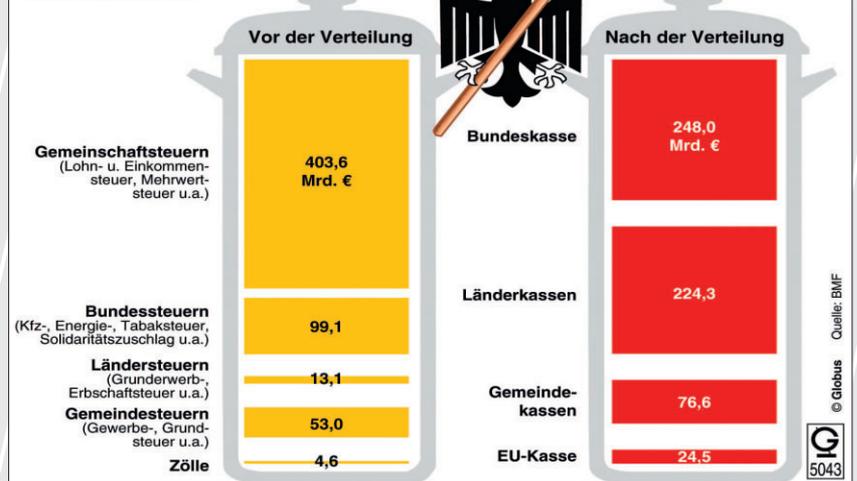
Anspruch und Wirklichkeit

Wie weit Anspruch und Wirklichkeit staatlichen Handelns bisweilen auseinanderklaffen wurde unlängst bei der Versammlung des Bayerischen Städtetags deutlich. Bayerns Finanzminister Markus Söder drückte unmissverständlich seine Sympathie für die (Groß-) Städte aus. Und dabei sollte er sich doch nach dem Bayerischen Landesentwicklungsprogramm für „gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen Bayerns“ einsetzen.

Manchmal kann man sich nur noch wundern ...

Steuertöpfe der Nation

Kassenmäßige Steuereinnahmen 2011:
573,4 Milliarden Euro



573 Milliarden Euro Steuereinnahmen konnte der Staat im Jahr 2011 verbuchen. Davon trugen die Gemeinschaftsteuern, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinschaftlich erhoben werden, allein 70 Prozent zum gesamten Steueraufkommen bei. Darunter fallen beispielsweise die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer mit einem Volumen in Höhe von über 190 Milliarden Euro sowie die Lohnsteuer mit rund 140 Milliarden Euro. Auf reine Bundessteuern entfielen dagegen nur 17 Prozent des Steueraufkommens, neun Prozent aller Steuern wurden von den Kommunen erhoben und nur 2,3 Prozent von den Ländern. Nach der Verteilung, die zum Teil nach komplizierten Schlüsseln erfolgt, ergibt sich ein anderes Bild: Jetzt beanspruchte der Bund mit 248 Milliarden Euro 43 Prozent des gesamten Steueraufkommens, auf die Länder entfielen 39 Prozent und auf die Gemeinden 13 Prozent. Der Rest floss in die Kassen der Europäischen Union.

Wohnungsbau in Deutschland

Fertigstellungen in 1 000



183 000 Wohnungen wurden im vergangenen Jahr in Deutschland fertig gestellt, das waren 23 000 oder 14 Prozent mehr als im Jahr 2010. Die Statistiker verzeichneten das größte Plus bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern; dort nahmen die Fertigstellungen um mehr als 15 Prozent auf 61 000 zu. Bei den Einfamilienhäusern gab es einen Anstieg um 14 Prozent auf 81 000 Neubauten. Insgesamt liegt die Zahl der Neubauten jedoch noch deutlich unter dem Niveau zu Beginn der sogenannten 00er-Jahre. So mahnt der Deutsche Mieterbund, dass bei einer gleichbleibenden Bautätigkeit bis zum Jahr 2017 über 800 000 Wohnungen fehlen könnten. Der Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen weist darauf hin, dass ein großer Teil der neuen Wohnungen im Luxussegment entsteht - und damit für Mieter, die nur ein geringes Einkommen haben, unerschwinglich bleiben wird.

Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter*

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags***

I.

„Allein geht es schneller, gemeinsam kommt man weiter“, diesen inzwischen auch bei uns gebräuchlichen Satz habe ich zum ersten Mal von einem Bürgermeister aus dem Elsaß gehört, der zugleich auch Vorsitzender eines großen Zweckverbands ist. Damit ist die Zweckverbandsidee bereits in ihrem Wesenskern umschrieben: Gemeinsam eine Aufgabe – hier die Trinkwasserversorgung – zu schultern, die die einzelne Gemeinde überfordern würde, im Übrigen aber den einzelnen Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands die kommunale Selbstständigkeit samt Selbstverantwortung zu lassen.

1919 war es, als der Zweckverbands-gedanke von einer bayerischen Re-



Dr. Uwe Brandl

gierung erstmals „gepusht“ wurde. Gleich nach der Revolution ging die Staatsregierung daran, einige alte Zöpfe aus der Zeit des Königreichs abzuschneiden und der kommunalen Selbstverwaltung frisches Leben einzuhauchen in der Erkenntnis, dass nahezu 8.000 bayerische Gemeinden – etliche davon mit 100 Einwohnern oder weniger – nicht in der Lage sind, alle Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises selbständig zu bewältigen. „Selbstverwaltungsgesetz“ nannte der junge „Freistaat“ den in Bamberg mit heißer Nadel gestrickten Torso eines neuen Kommunalverfassungsrechts. Sie haben richtig gehört: in Bamberg. Bayern wurde damals 1919, wenn auch nur vorübergehend, von Franken aus regiert, weshalb das dort erarbeitete Staatsgrundgesetz den Namen „Bamberger Verfassung“ erhielt. In München nämlich übten die Rotgardisten die Revolution.

Einen neuen Schub an Zweckverbandsgründungen brachte Mitte der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts das deutsche „Zweckverbandsgesetz“. Wieder 30 Jahre später, also in den

60ern, kam dann das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, das KommZG. Es war der Probelauf für die alsbald folgende große Gemeindegebietsreform. Hunderte von Zweckverbänden wurden in diesem Jahrzehnt gegründet, darunter auch der Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe, dessen Jubiläum wir heute feiern. Wassermangel, man-

gelhafter Feuerschutz durch Löschteiche und bakteriologische Probleme mit den Flachbrunnen führten bei der damaligen Bürgermeistergeneration aus Oberulrain, Mühlhausen, Altdürnbuch, Biburg und Hörlbach zu der weisen Entscheidung, es beim Wasser mit dem elsässischen Sprichwort zu versuchen.

Beraten und betreut wurden diese gemeindlichen Zusammenschlüsse seinerzeit noch nicht vom Bayerischen Gemeindetag, sondern von der Vereinigung der Siedlungswasserwirtschaft, die sich allerdings durch den großen Zustrom neuer Mitglieder alsbald überfordert sah und sich nach einigen Verhandlungsrunden mit dem Bayerischen Gemeindetag auflöste gegen die Zusage, dass sich ab sofort anstelle dieses Vereins der Bayerische Gemeindetag neben den Gemeinden und Städten des kreisangehörigen Bereichs auch um das Wohlergehen der Zweckverbände sorgt. Seither gibt

* Festvortrag am 27. Juli 2012 zum 50jährigen Bestehen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

es – zum 42. Mal inzwischen – das Führungskräfte-seminar für die Wasserwirtschaft in Bad Wiessee, und es werden seither zwei Vertreter bayerischer Zweckverbände in den Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags kooptiert. Außerdem kümmert sich ein eigener „Arbeitskreis Zweckverbände im Bayerischen Gemeindetag“ um die spezifischen Belange dieser interkommunalen Kooperationsform.

201 Zweckverbände gehören dem Bayerischen Gemeindetag zurzeit als Mitglieder an. Unser Verband ist stolz darauf, sein Know How auch diesen wichtigen Transmissionsriemen der kommunalen Selbstverwaltung nutzbar machen zu können.

II.

Eine Festansprache darf nicht nur Nabelschau betreiben, sondern bietet die Gelegenheit, über den Tellerrand unserer täglichen Arbeit hinaus zu schauen. Dies umso mehr, als heute zahlreiche Vertreter aus der Kommunalpolitik unter uns sind.

Wenden wir uns also zunächst dem Preis zu, den die bayerischen Gemeinden und Zweckverbände dafür verlangen, dass die Bürgerinnen und Bürger jederzeit und in beliebiger Menge Trinkwasser in höchster Qualität erhalten. Wer die Welt bereist, weiß, dass diese Versorgungssicherheit von Trinkwasser aus öffentlichen Netzen ein kostbares Gut darstellt. Dieses kostbare Gut, Wasser in Trinkwasserqualität, hat seinen Preis.

Wasserpreisvergleiche sind dem Kommunalabgabenrecht eigentlich fremd und daher bisher auch verpönt. Das sei vorausgeschickt. Der vergleichende Blick auf den Nachbarn, den Stadt- und Gemeinderäte von ihren Verwaltungen gelegentlich einfordern, ist für diejenigen, die den in ihrer Einrichtung entstandenen Aufwand sauber nach KAG kalkulieren, eher „kontraproduktiv“. Für die Anschlussnehmer ist ausschließlich maßgeblich, dass die Kosten für ihre Einrichtung der Wasserversorgung kalkulatorisch zutreffend erfasst und auf die

Kubikmeter verkauften Wassers im Einrichtungsgebiet umgelegt werden. Dennoch wird – ausgehend von Kartellbehörden und „Wirtschaftsliberalen“ – verstärkt der durchschnittliche Wasserpreis als Information abgefragt.

Erlauben Sie mir daher einen „Jubiläumsblick“ auf die Gebühren des Zweckverbandes: Die erste Feststellung ist: Die Biburger Gruppe erhebt Verbrauchsgebühren und Grundgebühren. Das Bayerische Landesamt für Statistik erfasst für die letzten 6 Jahre die Wasserentgelte in den 2056 bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden (kurz: Gemeinden). Der aktuelle Statistische Bericht weist aus, dass in allen Gemeinden eine Verbrauchsgebühr erhoben wird. In 94,9% davon wird bei der Wasserversorgung zudem eine Grundgebühr erhoben.

Dazu gehören auch Sie, denn nicht alle Kosten werden über die Verbrauchsgebühr umgelegt. Bei der üblichen Zählergröße mit einem Nenn-durchfluss von 2,5 Kubikmetern pro Stunde verlangen Sie 34 € pro Jahr. Im Vergleich dazu beträgt die Grundgebühr pro Jahr und Haushalt im bayernweiten Schnitt für die überwiegend eingesetzte Zählergröße 40,47 €. Sie liegen da deutlich darunter.

Also bestaunen wir das Biburger Gebührenphänomen weiter: Die Biburger Gruppe liegt derzeit mit einem Kubikmeterpreis, also dem Preis für 1000 Liter Wasser, unter 80 Cent (genau: 79 Cent). Das gibt es sonst – nach meinem Dafürhalten – nur noch im Allgäu und im Oberland, wo aus den Bergen reines Wasser in großen Mengen und in natürlichem Gefälle in die Häuser läuft.

Der durchschnittliche Preis für einen Kubikmeter Trinkwasser ist in Bayern von 1,28 € im Jahre 2007 auf 1,38 € im Jahre 2010 angestiegen. Der durchschnittliche Kubikmeterpreis für Deutschland liegt noch viel höher: laut Statistischem Bundesamt 27 Cent über dem bayerischen Wert, nämlich bei 1,67 €.

In aller Bescheidenheit sei nun eingeräumt: Den wichtigsten Faktor für den günstigen Wasserpreis in Bayern stellt

die komfortable Ressourcensituation dar. Bayern ist – mit Ausnahme der Karstgebiete – wasserreich. Zudem darf nach bayerischem Kommunalabgabenrecht nur auf die vorhandenen – alten – Anlagen abgeschrieben werden. Die staatlichen Zuschüsse für die Ersterrichtung der Anlagen werden zugunsten niedriger Wasserpreise an die Bürger „durchgereicht“. Schließlich dürfen (immer noch) keine Rückstellungen für Zukunftsinvestitionen gebildet werden. Da soll sich etwas bewegen. Eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte soll ermöglicht werden. Mal schauen, ob der Bayerische Landtag diese geplante Gesetzesänderung in dieser Legislaturperiode noch hinkommt.

Aus der folgenden Übersicht des Statistischen Landesamtes Bayern ergibt sich ein Nord-Südgefälle bei den Wasserpreisen: Schwaben 1,11 €/m³, Oberbayern 1,21 €/m³, Oberpfalz 1,24 €/m³, Niederbayern 1,26 €/m³, Oberfranken 1,66 €/m³, Mittelfranken 1,75 €/m³ und Unterfranken 1,81 €/m³.

Der Kubikmeterpreis der Biburger Gruppe liegt also mit seinen 79 Cent sogar noch unter dem Durchschnittspreis der Schwaben! Ich spreche Ihnen also an dieser Stelle mein Jubiläumskompliment aus für diese „Tarifstruktur“.

Allgemein gilt: Die bayerische Wasserversorgung sollte nicht müde werden, dem Verbraucher vor Augen zu führen, wie günstig Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung gestellt wird: Der Preis von 1,38 € bezieht sich nämlich auf einen Kubikmeter, also 1000 Liter Wasser. 1 Liter Mineralwasser kostet im Durchschnitt knapp 1 Euro, die Mineralwasserflasche mit 0,75 Liter Inhalt also etwa 70 Cent. Für den Preis von 70 Cent erhält der Verbraucher aus der Leitung 500 Liter bestes Trinkwasser, das sind 1.000 Flaschen zu 0,5 Liter.

Die Fernsehbeiträge der letzten Monate, die die Branche der Wasserversorgung mit Ausdrücken wie „Abzocke“ insgesamt in Verruf bringen, sind mir bezogen auf die hervorragende bayerische öffentliche Was-

serversorgung mehr als unverständlich. Wir brauchen hier keine Kartellbehörden, die auf einmal öffentliche Wasserpreise genehmigen wollen. Das wäre ein zentralstaatliches System. Wenn ein Wasserversorger wie hier unsere Biburger Gruppe stark investieren müsste, so muss allen Bürgern klar gemacht werden, dass sie als Solidargemeinschaft diese Investitionen tragen müssen, sei es ganz über Gebühren oder daneben auch über Beiträge.

Kostendeckung bedeutet: Umzulegen ist das, was es kostet. Diese Kosten sind in jedem Wasserversorgungsunternehmen individuell festzustellen. Jedes Wasserversorgungsunternehmen hat hier seine eigene Historie, je nach den geografischen und hydrogeologischen Verhältnissen, je nach dem Alter der Anlagen und der Notwendigkeit der Wasseraufbereitung, je nach einer Kalkulationsweise allein über Benutzungsgebühren oder über die Aufteilung der Kosten nach Beiträgen und Gebühren. Pauschalvergleiche verbieten sich hier also und mögen sie von interessierter Seite noch so heftig gefordert werden. Wohin unzutreffende Vergleiche führen, mag das in unserer Zeitschrift schon einmal zitierte Beispiel jenes Rabbi verdeutlichen, der am Tempeltor einen Zettel mit folgendem Inhalt befestigte: Wenn man das Haus Gottes ohne Kopfbedeckung betritt, ist das wie Ehebruch. Wenig später fand sich am Tempeltor ein weiterer Zettel: Habe beides probiert, kein Vergleich.

III.

Die kommunale Wasserversorgung befindet sich nicht nur im Korsett des Kommunalabgabenrechts, sie ist auch eingebettet in den großen Ordnungsrahmen des Wasserrechts, und dieser Bereich erfreut sich bei den ja von Haus aus regelungswilligen Normgebern auf Landes-, Bundes- und Europaebene einer immer größeren Beliebtheit.

Diesen Eindruck gewinnt man jedenfalls dann, wenn man die Zunahme der Normdichte zum Gradmesser nimmt. Für die Gemeinden als Unter-

haltungsverpflichtete für Gewässer dritter Ordnung, als Träger der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung haben sich die gesetzlichen Anforderungen an die Erfüllung dieser Aufgaben permanent und deutlich erhöht. Zum Zeitpunkt der Gründung der Biburger Gruppe war die Zahl der einschlägigen Vorschriften noch recht übersichtlich: im Wasserhaushaltsgesetz aus dem Jahre 1957 und das Bayerische Wassergesetz 1907, das durch das am 1. Januar 1963 in Kraft getretene neue Bayerische Wassergesetz abgelöst wurde. Aber wie der damals einschlägige Kommentar Riederer/Sieder im Jahre 1957 in weiser Voraussicht bereits festgestellt hat: „Je höher die allgemeinen Anforderungen an das Wasser werden, desto stärker wird das Bedürfnis zur öffentlich-rechtlichen Ordnung“.

Die im Bereich des Umwelt- und Wasserrechts in den letzten Jahrzehnten entfalteten gesetzgeberischen Aktivitäten auf allen Ebenen belegen diese Aussage eindrucksvoll. Klärschlammrichtlinie (1986), Kommunalabwasserrichtlinie (1991), Nitrat-Richtlinie (1991), FFH-Richtlinie (1992), die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (1996), Seveso-II-Richtlinie (1996), Trinkwasserrichtlinie (1998), Wasserrahmenrichtlinie (2000), Badegewässerrichtlinie (2006), Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007) – gerade auf europäischer Ebene hat sich in den letzten Jahren einiges angesammelt, was die Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung unter anderem im Wasserbereich ganz erheblich gesteigert hat. Hinzu kommen auf Bundesebene – teilweise in Ausführung der genannten EU-Richtlinien, aber unter tunlichster Vermeidung der Anwendung des Konnexitätsprinzips – das Wasserhaushaltsgesetz und zahlreiche Verordnungen, auf landesrechtlicher Ebene schließlich das Bayerische Wassergesetz und weitere Verordnungen, darüber hinaus Bewirtschaftungspläne auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie sowie – das wird die Städte und Gemeinden

in den nächsten Jahren treffen – auch Risikomanagementpläne für Hochwasserereignisse.

Greift man speziell den Bereich der Wasserversorgung auf, so sticht zunächst die Liberalisierungsdiskussion ins Auge, die seit der Vorlage eines Entwurfs der EU-Kommission zum Erlass einer Dienstleistungskonzessionsrichtlinie auf europäischer Ebene neu aufgeflammt ist. Mit dieser Richtlinie soll erstmals ein eigenständiges Regelungswerk über die verpflichtende europaweite Ausschreibung von Konzessionen geschaffen werden. Hier steht zu befürchten, dass der Gestaltungsspielraum der Kommunen durch eine Erhöhung der bürokratischen Belastung weiter eingeengt werden soll. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Bereich durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ohnehin stark europarechtlich ausgeformt ist, stellt sich – wie so oft – schon die grundsätzliche Frage, ob eine solche Richtlinie überhaupt erforderlich ist. Dies gilt erst recht, wenn sich der Inhalt der Richtlinie im Wesentlichen auf die reine Wiedergabe und Umsetzung dieser Rechtsprechung beschränkt.

Und nicht nur das: Die EU-Kommission ist bisher nicht dazu zu bewegen, in der Richtlinie ausdrücklich klarzustellen, dass Daseinsvorsorgeleistungen wie die Wasserversorgung dann, wenn sie über die Gemeindegrenzen hinweg in kommunaler Zusammenarbeit erledigt werden, nichts, aber auch gar nichts mit einer „Konzession“ zu tun haben. Es handelt sich dabei um reine Akte der innerstaatlichen Organisation eines EU-Mitgliedstaats. Und doch lässt die EU-Kommission bisher nicht davon ab, auch bei diesen Fallkonstellationen von einer möglichen Binnenmarktrelevanz auszugehen und damit die Tür für die Anwendung des Vergaberechts zu öffnen – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Eine Liberalisierung oder Privatisierung dieser Aufgaben „durch die Hintertür“ kommt mit uns aber nicht in Frage. Die Trinkwasserversorgung hat als wesentlicher Teil der örtlichen Da-

seinsvorsorge nichts mit dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu tun. Im Gegenteil steht zu befürchten, dass bei einer europaweiten Ausschreibung im Bereich der Trinkwasserversorgung die Qualität zum Nachteil unserer Bürgerinnen und Bürger merklich sinkt. „Thames Water“ in England lässt grüßen: Dort sind die Leitungsnetze rund 20 Jahre nach der Privatisierung der Wasserversorgung offenbar in einem so erbärmlichen Zustand, dass aufgrund des dem „shareholder value“ geschuldeten Investitionsstaus mehr als ein Viertel des Trinkwassers aus den Leitungen im Boden versickert.

Genug Wasser hätten die Engländer ja, aber es kommt halt nicht in ausreichender Menge bis zu den Häusern, so dass ausgerechnet in diesem mit Niederschlägen reich gesegnetem Land immer wieder drakonische Strafen für Autowaschen, Gartenbewässerung und Swimming-Pool-Füllung angedroht werden müssen und sich der ehemalige Londoner Bürgermeister nicht zu gut für den Rat war, man solle beim „kleinen Geschäft“ (if it's yellow) auf der Toilette mit dem Spülen auf nachfolgende Benutzer warten (let it mellow). Dagegen: if it's brown, flush it down.

Der Bundesrat hat daher völlig zu Recht eine Subsidiaritätsrüge gegen diesen Richtlinienentwurf erhoben. Auch die bayerischen kommunalen Spitzenverbände machen über ihr gemeinsames Europabüro in Brüssel ihren Einfluss geltend und sprechen sich grundsätzlich gegen den Erlass einer solchen Dienstleistungskonzessionsrichtlinie aus, zumindest aber für einen umfassenden Ausnahmekatalog im Text der Richtlinie, der unter anderem die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung mit einschließt. Im Europaparlament gibt es ebenfalls schon maßgebliche Kritiker dieser Regelungen. Ob die Initiativen gegen diese Richtlinie erfolgreich sein werden, bleibt abzuwarten. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten gerade im Bereich der Daseinsvorsorge ist es leider oftmals sehr schwierig,

hier Verbündete im Geiste in ausreichender Zahl hinter sich zu versammeln. Dabei erscheint der hier auf europäischer Ebene aufgebaute Druck auf die öffentlich-rechtlich organisierte Wasserversorgung in Bayern und Deutschland als geradezu absurd. Denn gleichzeitig wird dort wiederholt festgestellt, dass die kommunal verantwortete Wasserversorgung in Deutschland auch und gerade im Vergleich zu anderen EU-Staaten eine sehr hohe Qualität habe – und das bei gleichzeitig sozialverträglichen Gebühren.

Wie schon bei der vorhin angesprochenen Debatte um die kartellrechtliche Kontrolle unserer öffentlichen Wassergebühren drängt sich der Verdacht auf, dass der Bereich der Trinkwasserversorgung – wieder einmal – in den Fokus der Liberalisierungsbestrebungen gerückt werden soll.

Bewegt man sich weg von der Europapolitik hin auf die bayerische und die Bundesebene, erscheint insbesondere die jüngst erfolgte Änderung des Bayerischen Wassergesetzes erwähnenswert. Wir erinnern uns alle: 2010 gab es eine umfassende Novellierung der Wassergesetze auf Bundes- und Landesebene. Aus Sicht der Wasserversorger waren die Regelungen des Landesgesetzgebers aber eher wenig erfreulich – Stichwort Ausgleichszahlungen in Wasserschutzgebieten. Schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden damals in der Koalition Vorschläge diskutiert wie zum Beispiel die Ausweitung des Ausgleichsanspruchs gegen die Wasserversorger auf alle betroffenen Grundstückseigentümer, oder etwa eine gesetzlich festgelegte Vertragslösung, bei der die Wasserversorger mit den betroffenen Eigentümern individuelle Ausgleichsvereinbarungen hätten treffen sollen.

So weit ist es nicht zuletzt aufgrund des vehementen Widerstands des Bayerischen Gemeindetags dann doch nicht gekommen. Allerdings wurden die Ausgleichsansprüche für schutzgebiets-

bedingte Mehraufwendungen der Land- und Forstwirte bundesweit einmalig auf bauliche Mehraufwendungen und darüber hinaus sogar auf betriebliche Mehraufwendungen ausgedehnt. Seit der Novellierung 2010 sind daher auch die schutzgebietsbedingten Mehrkosten zum Beispiel für den Bau einer doppelwandigen Güllegrube und der laufende Mehraufwand, der für die in der Wasserschutzgebietsverordnung angeordnete regelmäßige Überprüfung derartiger baulicher Anlagen anfällt, ausgleichsfähig.

Es soll zwischenzeitlich schon vorgekommen sein, dass ein Landwirt der bauausführenden Firma aufgetragen hat, die Baukosten doch bitte gleich unmittelbar mit dem Wasserversorger abzurechnen – das Wort „Mehraufwand“ wurde wohl überlesen. Eine Folge war auch, dass – wie befürchtet – einige Land- und Forstwirte die Regelung zum Anlass genommen haben, ihre Betriebsanlagen bewusst in einem Wasserschutzgebiet zu errichten, um in den Genuss von Ausgleichsleistungen zu kommen – Stichwort „Veredelung“ von Biogasanlagen. Ich will dem ehrbaren Berufsstand der Land- und Forstwirte hier nicht zu nahe treten, aber so sind nun einmal die Tatsachen. Nachdem man sich 2010 in der Koalition zwischen CSU und FDP offenbar nicht auf eine abschließende Regelung hat einigen können, wurde die Geltung des Bayerischen Wassergesetz insgesamt auf zwei Jahre bis zum 29. Februar 2012 befristet – dem Vernehmen nach auch deshalb, weil bei der dargestellten Regelung aus Sicht der FDP die Grundstückseigentümer und die Gewerbetreibenden zu kurz gekommen sind.

Immerhin ist in diesen zwei Jahren auch im Bayerischen Landtag die Einsicht gereift, dass man 2010 doch über das Ziel hinausgeschossen ist. Zwar ist es auch nach der seit 29. Februar 2012 geltenden neuen Rechtslage bei der Ausgleichsfähigkeit von baulichen Mehraufwendungen und auch des betrieblichen Mehraufwands geblieben. Allerdings kommen Ausgleichsansprüche jetzt grundsätzlich

nur noch für bauliche und betriebliche Mehraufwendungen bei bestehenden Betriebsstandorten in Betracht, die im Wasserschutzgebiet liegen. Wird dagegen ein Betriebsstandort neu im Wasserschutzgebiet begründet, ist ein Anspruch nur ausnahmsweise gegeben, nämlich dann, wenn keine andere zumutbare Möglichkeit der Betriebsentwicklung besteht und die Existenz des Betriebs bedroht ist. Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags ist diese Reduzierung – angebracht ist vielleicht eher das Wort „Korrektur“ – des Ausgleichsanspruchs immerhin als Schritt in die richtige Richtung zu bewerten.

Auch die FDP findet sich in dem im Februar diesen Jahres beschlossenen Änderungsgesetz wieder. So dürfen künftig auch für privatwirtschaftlich genutzte Mineralwasserbrunnen Schutzgebiete ausgewiesen werden. Im ersten Moment etwas aufhorchen lässt eine weitere Neuregelung, nach der die Ausweisung neuer Wasserschutzgebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und damit zu Lasten dieser Grundstückseigentümer nicht mehr möglich sein soll. Für die Wasserversorger kann man hier wohl gleich Entwarnung geben. Die Vorschrift gilt nämlich nur für „neue“ Wassergewinnungsanlagen, d.h. für solche neue Brunnen, die ein zusammenhängendes Grundwasservorkommen völlig neu erschließen. Gibt es dagegen bereits Brunnen an anderer Stelle, die aus diesem Grundwasservorkommen Wasser entnehmen, gilt diese Neuregelung nicht und können daher bebaute Bereiche mit einem Wasserschutzgebiet „überplant“ werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift dürfte sich daher – diese Auffassung hat auch das Umweltministerium ausdrücklich bestätigt – sehr in Grenzen halten. Bleibt zu hoffen, dass diese Lesart auch bei den Landratsämtern als Vollzugsbehörden zur Anwendung kommt.

Im Hinblick auf die Bundesebene erregt auch weiterhin die novellierte Trinkwasserverordnung Aufmerksamkeit, eine Verordnung des Bundes, die seit 1. November 2011 in Kraft ist. Da-

bei hat sich die öffentliche Debatte im Wesentlichen auf die Legionellenproblematik konzentriert. Die in der Verordnung vorgesehenen Anzeigepflichten und die im Einzelfall in der Folge erforderlichen kostenintensiven Untersuchungen der Hausinstallation auf Legionellen treffen auch die Kommunen mit ihren öffentlichen Einrichtungen – zum Beispiel Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Schwimmbäder, Sportanlagen – und mit ihren vermieteten Gebäuden und Wohnungen. Neben den erwünschten gesundheitspolitischen Effekten bewirken diese Neuregelungen in erster Linie einen massiven Anstieg der Auftrags-eingänge bei den Laboren und Installationstechnikern. Wobei letztere schnell begriffen haben, dass sie auch möglichen Schadenersatzforderungen des Bauherrn – insbesondere der Gemeinden, die nach VOB ausgeschrieben haben – ausgesetzt sein können, wenn sich im Zuge des Vollzugs der Trinkwasserverordnung herausstellt, dass die Hausinstallation nicht gemäß dem Stand der Technik hergestellt worden ist und aus diesem Grund Nachrüstungen erforderlich werden.

Darüber hinaus stellt die Trinkwasserverordnung höhere Anforderungen auch an die kommunale Wasserversorgung. Neu zu untersuchende Parameter wurden aufgenommen, bestehende Grenzwerte verschärft. Genannt seien an dieser Stelle nur die Parameter Uran, Cadmium, Sulfat und Blei. Als tückisch könnte sich auch erweisen, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber verstärkt dazu übergeht, auf die sogenannten „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ hinzuweisen, anstatt technische Details selbst zu regeln. Dies ist bei der Trinkwasserverordnung nicht weniger als 24 Mal der Fall. Betrifft die Regelung auch den laufenden Betrieb der Anlage, ist bei Änderung der technischen Regel unter Umständen eine Anpassung der Anlage mit dem entsprechenden Investitionsbedarf erforderlich. Zur Beruhigung mag an dieser Stelle beitragen, dass diese technischen Regelwerke wie etwa DIN-Vorschriften, DWA-Arbeitsblätter o.ä.

nicht gar so häufig anzupassen sind wie manches Werk des Gesetz- und Verordnungsgebers. Was jedenfalls die Trinkwasserverordnung anlangt, ist bereits ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Novelle die Erkenntnis gereift, dass Nachbesserungsbedarf besteht. Fairer Weise muss man an dieser Stelle sagen, dass der Freistaat Bayern sich im Bundesrat – wie auch die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene – von Anfang an gegen eine derart umfassende Novellierung der Trinkwasserverordnung ausgesprochen haben. Aus gemeindlicher Sicht sollten allerdings nicht allzu große Hoffnungen in eine „Novelle der Novelle“ der Trinkwasserverordnung gelegt werden. Nach dem kürzlich vorgelegten ersten Entwurf geht es in erster Linie darum, den Vollzugaufwand der Gesundheitsämter insbesondere bei der Legionellenuntersuchung zu reduzieren. Danach soll es Erleichterungen bei privat vermieteten Wohnungen geben, indem die Wasserinstallation dort nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle drei Jahre auf Legionellen untersucht werden muss. Die Gemeinden sollen dagegen nicht in den Genuss von Erleichterungen kommen. Im Gegenteil ist im Entwurf davon die Rede, dass sich „die begrenzten Kapazitäten der Gesundheitsämter ... zunächst an erster Stelle auf den Schutz der Öffentlichkeit“ und damit auf öffentliche Einrichtungen konzentrieren sollen.

Ich will es bei der Aufzählung dieser wenigen aktuellen Beispiele belassen, um die Tendenzen aufzuzeigen, die hier offenbar werden. In Anbetracht des durch das 50jährige Jubiläum eröffneten Zeitfensters könnte man unzählige weitere benennen. Die Ranzanz, mit der insbesondere seit Entdeckung der Umweltpolitik durch die Europäische Kommission in den 1980er Jahren die Regelungsdichte und damit die Anforderungen unter anderem an die gemeindliche Aufgabenerfüllung im Wasserbereich zugenommen haben, ist frappant. Hier gilt es, gegenzusteuern, ohne die berechtigten umweltpolitischen Belange aus den Augen zu verlieren. Wichtiger

noch als der ständige Erlass neuer, strengerer Vorschriften wäre doch, zunächst einmal europaweit geltende Mindeststandards in den einzelnen Mitgliedstaaten um- und durchzusetzen. Wenn man die Umweltpolitik ernst nehmen will, darf es hier kein „europäisches Gefälle“ geben.

Was bedeuten diese Entwicklungen nun für uns auf der kommunalen Ebene? Um nicht nur den gesetzlichen, sondern gerade auch den Ansprü-

chen unserer Bürgerinnen und Bürger an eine zuverlässige, qualitativ hochwertige und gleichzeitig bezahlbare Wasserversorgung gerecht zu werden, ist es weiterhin wichtig, Möglichkeiten der gemeindlichen Zusammenarbeit zu suchen und zu nutzen.

Bis zum heutigen Tag haben nicht alle 2.026 Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags diese Notwendigkeit erkannt. Auch heute ist da und dort noch Kirchturmdenken angesagt. Um-

so mehr freut es uns als den großen kommunalen Spitzenverband aller bayerischen kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte, wenn durch eine 50jährige Erfolgsgeschichte wie beim Zweckverband Wasserversorgung Biburger Gruppe der Wert kommunaler Zusammenarbeit dokumentiert wird. Jedes Zweckverbandsjubiläum und jede Festschrift aus diesem Anlass verkündet die Botschaft: Zur Nachahmung empfohlen!

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Juli 2012 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

- 13/2012 Bayerischer Gemeindetag fordert Nachbesserungen im neuen Meldegesetz
- 14/2012 Gemeindetag enttäuscht über Entwurf des neuen Landesentwicklungsprogramms

• Rundschreiben

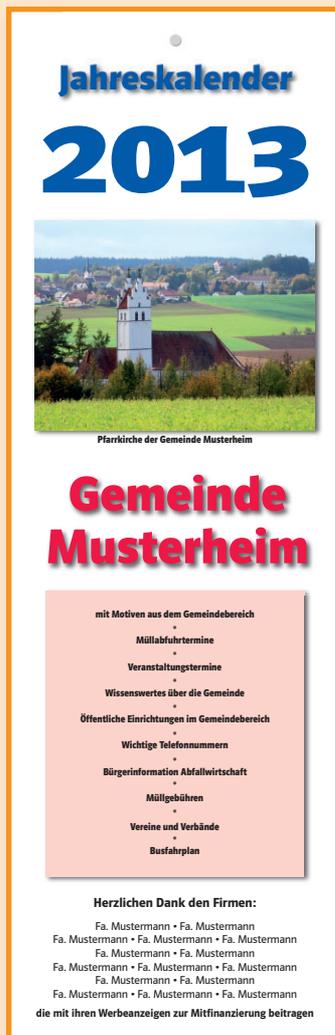
- 39/2012 DStGB-Lounge „Vom Papier zum Pixel“ am 30. Juli 2012 in Zirndorf
- 40/2012 Rundfunkbeitrag 2013
- 41/2012 Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG)
- 42/2012 Gewerbeauskunftszentrale GWE Wirtschaftsinformations GmbH
- 43/2012 Aktuelle Information zum Feuerwehrbeschaffungskartell
- 44/2012 Staatliche Rechnungsprüfungsstellen; Zuweisung von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden zum Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
- 45/2012 Hinweise zum neuen Bayerischen Hochgeschwindigkeits-Förderprogramm
- 46/2012 Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. – Terminhinweis; hier: Workshop am 30. Juli 2012 in der Staatskanzlei
- 47/2012 Waldtag 2012
- 48/2012 Infrakredit Energie der LfA Förderbank Bayern
- 49/2012 Informationen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum konsensualen Abbau öffentlicher Münz- und Kartentelefone durch die Deutsche Telekom AG
- 50/2012 Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen; Abrechnung von Fehlalarmen privater Brandmeldeanlagen hier: etwaige Ergänzung von Feuerwehrkostensatzungen

• Schnellinfos für Rathauschefs

- 14/2012 Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer im 2. Quartal 2012
- 15/2012 Verwaltungsmodernisierung: Vom Papier zum Pixel
- 16/2012 Entwurf eines Landesentwicklungsprogramms Bayern
- 17/2012 KWBG – Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten (KWBG)

Jahreskalender 2013

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck^{GmbH}

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de

Zwei Jahrzehnte lang konnte man den Eindruck haben, der oberste Repräsentant des Staates sei nicht der Bundespräsident, sondern der König Midas. Der Staat verkaufte seine Unternehmungen, er privatisierte, was das Zeug hielt. Er machte, wie einst Midas, alles zu Gold, was nicht niet- und nagelfest war.

Bund, Länder und Gemeinden verscherbelten zwei Jahrzehnte lang nicht nur ihre Anteile an großen Firmen, um so ihre Haushalte zu sanieren. Sie gaben für viel Geld auch ihren Einfluss auf die Unternehmen der Daseinsvorsorge auf, sie zogen sich aus den Tätigkeiten zurück, die bis dahin als die ureigenen des Staates gegolten hatten: Abwasserbeseitigung, Verkehrsbetriebe, Trinkwasserversorgung und Müllentsorgung wurden auf Privatunternehmen übertragen. Das klappte da und dort gut; sehr oft klappte es nicht. Die Preise stiegen, die Kommunen hatten keinen oder zu wenig Einfluss, um Preistreiberei zu verhindern. Spät, aber nicht zu spät, merken die Städte, was sie angerichtet haben. Soeben hat daher der Berliner Senat beschlossen, die vor 13



Heribert Prantl

„König Midas, abgesetzt“

**Professor Dr. Heribert Prantl,
Mitglied der Chefredaktion,
Ressortleiter Innenpolitik der
Süddeutschen Zeitung**

Jahren verkauften Anteile an den Wasserbetrieben zurückzukaufen. Diese Re-Kommunalisierung ist notwendig, wenn das Gemeinwesen ein Gemeinwesen bleiben will.

König Midas hatte sich einst vom Gott Dionysos gewünscht, dass alles, was er berühre, zu Gold werde. So war es dann auch: Als er sich an den Tisch setzte, wurde das Brot zu Gold, alle anderen Speisen auch. Mit Wasser und Wein passierte das gleiche. Midas lief Gefahr, vor Hunger und Durst zu sterben – so dass er den Dionysos händeringend bat, ihn von der verhängnisvollen Gabe zu befreien. Der befreite ihn durch ein Bad in einer Quelle, die seither, so die Sage, Goldsand führt.

Ein solches befreiendes Bad ist auch für das Gemeinwesen bitter notwendig. Es geht um eine Erkenntnis, die Midas gerade noch rechtzeitig hatte: Man kann daran krepieren, wenn man alles zu Gold macht. Gewiss: Die Kommunen verkauften ihre Betriebe der Daseinsvorsorge nicht nur aus Jux, Geldmacherei und Tollerei, sondern aus Not. Der Staat suchte angesichts der gewaltigen Schulden der öffentlichen Hand sein Heil in der Privatisierung seiner Unternehmungen. Lange Zeit wurde das allgemein begrüßt, die Privatisierung war Teil eines historischen Megatrends, der dem Markt sehr viel und dem Staat sehr wenig oder gar nichts zutraute, der daran glaubte, dass der Markt fast alles besser und billiger machen könne als der Staat.

Viele Mieter ehemals kommunaler Wohnungsbaugesellschaften beispielsweise haben ganz andere Erfahrungen ge-

macht: Als bald nach dem Verkauf ihrer Wohnungen an Investoren wurde der Mietzins in die Höhe geschraubt. Wegen solcher Erfahrungen brach die Privatisierungseuphorie zusammen, die Bürger wurden rebellisch, in Leipzig zum Beispiel verhinderten sie per Bürgerentscheid den Verkauf der kommunalen Stadtwerke.

Die Bürger erlebten Privatisierung als den Sieg der angeblich ökonomischen Effizienz über die soziale

Verantwortung. Und oft genug entpuppte sich auch noch die Effizienz als Scharlatanerie. Mit der globalen Wirtschaftskrise wuchs daher die generelle Skepsis gegenüber einer Privatisierung der Daseinsvorsorge: Wer will schon, dass Entscheidungen über Wasser, Müllentsorgung oder den Personennahverkehr irgendwo in einer Konzernzentrale fallen, weitab von einem Rathaus, weitab von öffentlichem Scheinwerferlicht, weitab von jeder Diskussion und Demonstration der Bürgerschaft?

Die neue Tendenz zur Re-Kommunalisierung der Daseinsvorsorge ist vernünftig und demokratisch. Die Kommune ist die Schule der Demokratie. Wenn die Bürgerinnen und Bürger dort nur noch lernen könnten, dass die Politik auf die Versorgung mit öffentlichen Gütern kaum noch Einfluss hat, dann wird die Schule der Demokratie zur Zwergschule. Wenn der Staat immer mehr Aufgaben aufgibt, wenn er immer mehr der zentralsten und wichtigsten Aufgaben abgibt, dann wird der Bereich, den der Wähler mitbestimmen kann, immer kleiner. Zu viel Entstaatlichung, zu viel Privatisierung wird daher auch zu einer Gefahr für die Demokratie. Privatisierung kann bisweilen eine gute Entscheidung sein – sie darf aber nicht auf den Ausverkauf staatlicher Gestaltungsmacht hinauslaufen. Das wäre ein Ausverkauf bürgerschaftlicher Mitbestimmung, also antidemokratisch.

Antidemokratische Entscheidungen können in einer Demokratie keine guten Entscheidungen sein.

I. Einleitung

Die auch von der Bayerischen Staatsregierung propagierte Energiewende¹ sowie günstige Förderbedingungen nach dem EEG lassen erwarten, dass gerade in Bayern, wo noch erhebliches Potenzial der Windenergienutzung gesehen wird, die Anzahl von Windkraftanlagen in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird. So hält die Bayerische Staatsregierung zusätzlich zu den derzeit 486 in Bayern stehenden Windkraftanlagen (Stand: 31.12.2011) die Errichtung von 1000 bis 1500 neuen Anlagen bis zum Jahr 2021 für realistisch.² Nicht überall stößt dies jedoch auf Gegenliebe: Da Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert zulässig sind, d.h. gegenüber möglicherweise in Konflikt dazu stehenden öffentlichen Belangen ein gesteigertes Durchsetzungsvermögen haben³, befürchten viele Gemeinden, dass ihr Gemeindegebiet mit Windkraftanlagen überhäuft und „verspargelt“ wird. Eine Möglichkeit der gemeindlichen Steuerung besteht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB: Mit dem darin geregelten Planvorbehalt kön-

Windkraftanlagen in der Warteschleife

**Dr. Alfred Scheidler,
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab**

nen Gemeinden mittels Flächennutzungsplanung durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freihalten.⁴

Die Steuerungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet ihre Wirkung allerdings erst mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans⁵, was insofern problematisch ist, als die Durchführung einer Bauleitplanung vom ersten Beschluss, die Planung durchzuführen bis zum Verbindlichwerden des Bauleitplans einen beträchtlichen Zeitraum einnehmen kann. Je größer die Zeitspanne ist, desto eher läuft die Gemeinde Gefahr, dass ihre Planungsabsichten durch Bauvorhaben „durchkreuzt“ werden, die im Widerspruch zur angestrebten städtebaulichen Ordnung stehen. Um dem entgegenzuwirken, eröffnet § 15 Abs. 3 BauGB der planenden Gemeinde die Möglichkeit, bei der Baugenehmigungsbehörde die Zurückstellung des Baugesuchs für längstens ein Jahr zu beantragen, damit nicht während des Aufstellungsverfahrens die Planungsabsichten der Gemeinde durch positiv beschiedene Baugesuche unterlaufen werden und sich damit die Planung als nutzlos erweist.⁶

Mancherorts, wo Windkraftanlagenprojekte auf Widerstand stoßen, wird § 15 Abs. 3 BauGB auch als Chance betrachtet, solche Projekte generell zu verhindern: Wird nämlich in An-

wendung dieser Vorschrift ein Genehmigungsantrag für ein Jahr zurückgestellt, sucht sich der Investor – so die Hoffnung von Windkraftgegnern – wegen dieser zeitlichen Verzögerung möglicherweise einen anderen Standort. § 15 Abs. 3 BauGB enthält aber Voraussetzungen, die eine Anwendung der Norm nur in engen Grenzen ermöglicht. Vor allem der BayVGH hat diese

Grenze jüngst in drei Entscheidungen aufgezeigt.⁷ Dies soll zum Anlass genommen werden, § 15 Abs. 3 BauGB nachfolgend einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

II. Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 BauGB

Da § 15 BauGB in seiner Überschrift von „Baugesuchen“ spricht und als Normadressat die „Baugenehmigungsbehörde“ benennt, könnte dies den Schluss nahe legen, dass die Norm nur für („reine“) Baugenehmigungsverfahren gilt, für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hingegen nicht.⁸ Bei einer solchen Auslegung bestünde für die Gemeinden keine Möglichkeit, die mit einem Flächennutzungsplan beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung vor Verbindlichwerden des Plans gem. § 15 Abs. 3 BauGB zu sichern, da die Zulassung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m immissionsschutzrechtlich erfolgt. In der Tat lässt der Wortlaut der Bestimmung jedenfalls keine direkte Anwendung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu. Zu Recht nimmt die h.M.⁹ aber an, dass § 15 Abs. 3 BauGB jedenfalls analog anwendbar ist: Die Voraussetzungen eines Analogieschlusses sind gegeben. Es liegt eine planwidrige Regelungslücke vor und die Interessenlagen im Baugenehmigungsverfahren und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind



Dr. Alfred Scheidler

vergleichbar.¹⁰ Auch der BayVGH geht von einer – zumindest entsprechenden – Anwendbarkeit des § 15 Abs. 3 BauGB auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aus.¹¹

III. Voraussetzungen für eine Zurückstellung

1. Aufstellungsbeschluss

Grundvoraussetzung dafür, dass eine Gemeinde einen Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB stellen kann, ist es, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen, aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Der Aufstellungsbeschluss muss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden sein, da erst mit seiner Bekanntmachung nach außen die Wirksamkeit eintritt und damit der Beginn des Verfahrens dokumentiert wird.¹² An den Inhalt des Planaufstellungsbeschlusses sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen¹³, denn der Mindestinhalt der Planung ist nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 BauGB gesetzlich vorgezeichnet: Die Planung muss danach darauf gerichtet sein, Flächen im Außenbereich für jedenfalls eine der in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB genannten Vorhabenarten mit dem Ziel darzustellen, sie an mehreren Stellen im Außenbereich auszuschließen. Zur Erfüllung der Anstoßfunktion ist es allerdings erforderlich, dass sich im Aufstellungsbeschluss ausreichende Hinweise auf die Konzentrationsabsicht der Gemeinde finden; diese Absicht ist insbesondere dann hinreichend deutlich, wenn die Gemeinde einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufstellen will.¹⁴

2. Gefährdung der Konzentrationsplanung

Neben dem Aufstellungsbeschluss setzt § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB des Weiteren die Befürchtung voraus, dass die Durchführung der Flächennutzungsplanung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wer-

den würde. Diese Anforderung ist nach der Rechtsprechung – insbesondere des BayVGH – eng auszulegen: Die planerischen Vorstellungen der antragstellenden Gemeinde müssen wenigstens soweit konkretisiert sein, dass sie einen Konflikt mit dem Vorhaben als möglich erscheinen lassen, so etwa, wenn das Baugesuch für ein Grundstück gestellt wird, dessen Freihaltung von der betreffenden Bebauung nach dem planerischen Willen der Gemeinde in Betracht kommen kann. Vor diesem Hintergrund kann es nicht ausreichen, wenn die Gemeinde mit ihrem Antrag und dem diesem zugrunde liegenden Planungsbeschluss lediglich die Absicht bekundet, den Flächennutzungsplan durch Beschluss wenigstens soweit konkretisiert haben, dass ein Sicherheitsbedürfnis für diese Planung überhaupt erkennbar wird. Denn dieses Sicherheitsbedürfnis wird nur im Fall einer konkreten Gefährdung des Schutzziels ausgelöst.¹⁵

Ein Planaufstellungsbeschluss verbunden mit der bloßen Absicht, zu prüfen, ob Darstellungen zu nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Betracht kommen, reicht also nicht aus. Ob, wie § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB voraussetzt, zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, kann ersichtlich nämlich nur geklärt werden, wenn die planerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht völlig offen sind, sondern ein Mindestmaß dessen erkennen lassen, was Inhalt des zu erwartenden Flächennutzungsplans sein soll.¹⁶ Diese (künftige) Planung muss dabei die Anforderungen erfüllen, die vorliegen müssen, damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintreten können: Die Planung muss ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept darstellen, das sich nicht in einer bloßen Negativ- oder Alibiplanung erschöpfen darf, sondern der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum verschaffen muss.¹⁷ In seinen Entscheidungen vom 20.4.2012 und

22.3.2012 nimmt der BayVGH auf diese Anforderungen Bezug und betont, dass für eine Anwendung des § 15 Abs. 3 BauGB, mithin für eine Zurückstellung eines Genehmigungsantrags für eine Windkraftanlage, absehbar sein muss, dass diese Anforderungen erfüllt sein werden.¹⁸

Nicht gelten lässt der BayVGH das Argument, dass Aussagen zu konkreten Konzentrationsflächen gleich zu Beginn der Planung dem Umstand widersprechen, dass eine Planung stets ergebnisoffen betrieben werden müsse und das Ergebnis nicht bereits zu Beginn der Planung vorwegnehmen dürfe: Der BayVGH hält dem entgegen, dass eine ergebnisoffene Prüfung nicht daran scheitere, dass eine Gemeinde bereits positive Vorstellungen über den Inhalt eines Bauleitplans entwickelt habe.¹⁹

In seinem Beschluss vom 20.4.2012 äußert sich der BayVGH auch dazu, von wem die planerischen Aussagen getätigt worden sein müssen, damit ihnen für § 15 Abs. 3 BauGB Rechtswirkung zukommt: „Verbindliche Aussagen zu Planungszielen kann nur der zuständige Gemeinderat beschließen“; auf bloße Verlautbarungen von Mandatsträgern, Bürgermeistern, Gemeindebediensteten und anderen an der Planung Beteiligten könne hingegen nicht zurückgegriffen werden, um das Erfordernis der hinreichend konkretisierten Positivplanung bejahen zu können.²⁰ Der BayVGH räumt dabei zwar ein, dass solche Verlautbarungen eine gewisse Planungsabsicht dokumentieren können (etwa wenn sie ihren Niederschlag in Besprechungsniederschriften und Presseberichten finden), fordert aber, dass sie in entsprechende Gemeinde- bzw. Stadtratsbeschlüsse münden müssen.

Der Beschluss vom 20.4.2012 betrifft nicht einen einzelnen Flächennutzungsplan einer einzigen Gemeinde, sondern bezieht sich auf eine angestrebte gemeinsame Flächennutzungsplanung mehrerer benachbarter Gemeinden. Die Möglichkeit hierfür eröffnet § 204 Abs. 1 BauGB. Auch mit einem gemeinsamen Flächennutzungsplan kann die Ausschlusswirkung des § 35

Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden²¹, sofern er nur ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept enthält und keine Verhinderungsplanung darstellt.²² Die ausreichend dimensionierte Positivzuweisung für die Nutzung der Windenergie in einer Gemeinde kann im Falle einer gemeinsamen Planung aber Ausschlusswirkung im gesamten Gebiet einer anderen Gemeinde haben, wenn Gründe, die das Gebiet besonders schutzwürdig erscheinen lassen, vorliegen.²³ Eben dies bestätigt nun auch der BayVGH in seinem Beschluss vom 20.4.2012: Eine gemeindliche Planung stellt – für sich betrachtet – eine reine Verhinderungsplanung dar, wenn in der betreffenden Gemeinde keinerlei Konzentrationsflächen ausgewiesen werden; dieses Defizit an Konzentrationsflächen kann aber bei einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung nach § 204 Abs. 1 BauGB durch ausreichende Flächen im restlichen Planungsgebiet der übrigen Gemeinden, die sich an dieser gemeinsamen Planung beteiligen, ausgeglichen werden.²⁴ Um bei einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung die Möglichkeit einer Zurückstellung eines Genehmigungsantrags nach § 15 Abs. 3 BauGB nutzen zu können, müssen sich die beteiligten Gemeinden aber im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Zurückstellungsbescheides verbindlich auf bestimmte Kriterien bzw. eine grundsätzliche Zustimmung zu den – etwa von einem gemeinsam beauftragten Planungsbüro – ermittelten Konzentrationszonen festgelegt haben.²⁵

Im Kontext des § 15 Abs. 3 BauGB hat der BayVGH außerdem die Anforderungen weiter konkretisiert, die vorliegen müssen, um von einem rechtmäßigen – und damit sicherungsfähigen – schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept ausgehen zu können: Danach setzt ein solches Konzept auch voraus, dass das Kriterium der Windhöflichkeit einbezogen wird sowie die Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die für die Windenergienutzung letztlich zur Verfügung stehende Gesamtfläche im Planungsgebiet infolge der fehlenden Bereit-

schaft der jeweiligen Eigentümer, eine solche Nutzung ihres Grundstücks zu ermöglichen, weiter verringern kann.²⁶ Dies entspricht der Rechtsprechung des BVerwG, wonach es an der für jede Bauleitplanung notwendigen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) fehlt, wenn sich eine Planung als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen.²⁷ Weist eine Gemeinde also zwar hinreichend Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung aus, fehlt es gleichwohl an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, wenn diese Flächen entweder mangels Windhöflichkeit gar nicht geeignet sind oder wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer dort keine Windenergienutzung zulassen. Ein solches mangelhaftes Konzept ist daher auch nicht nach § 15 Abs. 3 BauGB sicherungsfähig.

IV. Rechtsfolgen

Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB vor, so kann die Gemeinde bei der Genehmigungsbehörde²⁸ den Antrag stellen, die Entscheidung bis zu längstens einem Jahr auszusetzen. Die Antragstellung liegt also im Ermessen der Gemeinde.²⁹ Die Genehmigungsbehörde muss dem Antrag stattgeben, hat also kein Ermessen.

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist der Antrag der Gemeinde nur innerhalb von sechs Monaten nach förmlicher Erlangung der Kenntnis von dem Vorhaben in einem Verwaltungsverfahren zulässig. Mit förmlicher Kenntniserlangung ist gemeint, dass die Gemeinde im Rahmen einer Beteiligung am Verfahren Kenntnis von dem Vorhaben erhalten haben muss. Eine (nur zufällige) Kenntniserlangung auf anderem Wege ist daher nicht ausreichend.³⁰ Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen die Kommune das Planaufstellungsverfahren vorantreiben kann, denn nach dieser Vorschrift hat die Gemeinde nach Kenntnisnahme von einem kritisch zu beurteilenden Baugesuch immerhin bis zu

sechs Monate Zeit, den Antrag auf Zurückstellung zu stellen. Daraus ergibt sich im besten Fall für die Gemeinde eine Planungsfrist von 18 Monaten nach Erlangen der Kenntnis von dem kritisch zu beurteilenden Vorhaben.³¹

Im Zusammenhang mit der sechsmonatigen Antragsfrist des § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der BayVGH darauf hingewiesen, dass die Planungsabsichten, die ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erkennen lassen müssen, innerhalb dieser Frist dargelegt sein müssen und dass nach Ablauf der Frist eine Konkretisierung nicht mehr möglich ist. Könnte eine Konkretisierung nämlich noch nachträglich zur Begründung des Aussetzungsantrags herangezogen werden, könnte eine Gemeinde die gesetzliche (Ausschluss-) Frist immer durch eine Nachbesserung rein vorsorglich gestellter Zurückstellungsanträge unterlaufen und damit die Antragsfrist inhaltlsleer machen.³²

V. Zusammenfassendes Ergebnis

Zur Sicherung gemeindlicher Planungen in einem Flächennutzungsplan, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen (insbes. bei Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung) kann die Gemeinde mit einem an die Genehmigungsbehörde zu richtenden Antrag nach § 15 Abs. 3 BauGB erreichen, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, also auch Windkraftanlagen, für einen Zeitraum bis längstens ein Jahr auszusetzen ist. Voraussetzung ist ein gemeindlicher Beschluss zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines (Teil)Flächennutzungsplanes, mit dem die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden sollen. Während im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch kein konkretes Planungskonzept vorliegen muss, muss im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zurückstellung durch die Genehmigungsbehörde die Planung ein Mindestmaß dessen erkennen lassen, was Inhalt des späte-

ren Plans sein soll. Anderenfalls könnte nicht beurteilt werden ob – wie § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB voraussetzt – zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Rechtsprechung des BayVGH ist diesbezüglich streng, da sie eine Konkretisierung der inhaltlichen Ziele der Flächennutzungsplanung wenigstens soweit fordert, dass ein Sicherungsbedürfnis für die Planung überhaupt erkennbar wird. Absolutes Mindestmaß ist dabei, dass sich die Planung nicht als bloße (verbotene) Negativ- oder Alibiplanung darstellt; es muss absehbar sein, dass der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben werden soll. Will die Gemeinde einen Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuchs zur Errichtung einer Windkraftanlage stellen, muss sie zudem die Sechsmonatsfrist des § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachten, innerhalb der auch das Planungskonzept vorliegen muss. Einer Gemeinde ist es daher verwehrt, vorsorglich einen Antrag nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu stellen und erst im Nachhinein, also nach Ablauf der Frist, ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Ein gemeindlicher Antrag nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB stellt also kein taugliches Mittel dafür dar, Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern. Insbesondere kann eine Ge-

meinde mit einem bloßen Aufstellungsbeschluss nicht erreichen, dass Windkraftanlagenprojekte gestoppt oder zumindest verzögert werden, wenn sie die Flächennutzungsplanung nicht gezielt vorantreibt. Und es muss absehbar sein, dass eben diese Planung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen wird.

Fußnoten

1. Bayerische Staatsregierung, Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“ vom 24.5.2011, abrufbar unter www.bayern.de.
2. Bayerische Staatsregierung (Fn. 1), S. 13.
3. Siehe etwa: Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch – Kommentar (11. Aufl. 2009), § 35 BauGB Rn. 45; Gatz, DVBl. 2009, 737 (746); OVG Weimar, Urt. v. 14.5.2007, NuR 2007, 757 (758).
4. Siehe dazu Büttner/Kraus, KommP 2012, 90 (91); Scheidler, KommP 2009, 169.
5. HessVGH, Urt. v. 17.6.2009, NuR 2009, 556; OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.11.2004, NuR 2005, 601; Hinsch, NVwZ 2007, 770 (771); a. A. VG Würzburg, Urt. v. 21.8.2006 – W 4 K 06.324 (juris).
6. Vgl. Hinsch, NVwZ 2007, 770 (771); siehe auch VG Hannover, Urt. v. 22.9.2011 – 12 A 3846/10 (juris Rn. 27).
7. BayVGH, Beschl. v. 8.12.2011 – 9 CE 11.2527 (juris); BayVGH, Beschl. v. 22.3.2012 – 22 CS 12.349, 22 CS 12.356 (juris); BayVGH, Beschl. v. 20.4.2012 – 22 CS 12.310.
8. In diesem Sinne Hinsch, NVwZ 2007, 770 (772).
9. Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuch – Kommentar (Stand: Juni 2011), § 15 BauGB Rn. 71i.; Schmidt-Eichstädt, BauR 2011, 1754; VG München, Beschl. v. 1.2.2012 – M 1 S 11.6013 (juris Rn. 25); OVG Koblenz, Beschl. v. 22.11.2006, NVwZ 2007, 851 (852).
10. VG Aachen, Urt. v. 15.11.2007, Az.: 6 K 71/07 (juris Rn. 42 ff.).
11. BayVGH, Beschl. v. 8.12.2011 – 9 CE 11.2527 (juris Rn. 19).
12. VG München, Beschl. v. 1.2.2012 – M 1 S 11.6013 (juris Rn. 28); Schmidt-Eichstädt, BauR 2011, 1754 (1755).
13. Vgl. VG München, Beschl. v. 1.2.2012 – M 1 S 11.6013 (juris Rn. 27); zustimmend: BayVGH, Beschl. v. 20.4.2012 – 22 CS 12.310; siehe auch Scheidler, ZfBR 2012, 123 (125).
14. Hinsch, NVwZ 2007, 770 (773) unter Hinweis auf VG Würzburg, Beschl. v. 5.7.2005 – W S 06.589 (juris).
15. BayVGH, Beschl. v. 8.12.2011 – 9 CE 11.2527 (juris Rn. 21 f.).
16. BayVGH, Beschl. v. 22.3.2012 – 22 CS 12.349, 22 CS 12.356 (juris Rn. 10); Scheidler, ZfBR 2012, 123 (125).
17. Grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, NVwZ 2003, 733; siehe dazu auch Scheidler, BayGT 2012, 166.
18. BayVGH, Beschl. v. 20.4.2012 – 22 CS 12.310; BayVGH, Beschl. v. 22.3.2012 – 22 CS 12.349, 22 CS 12.356 (juris Rn. 10), jeweils unter Hinweis auf BVerwG, Urt. v. 21.10.2004, NVwZ 2005, 211.
19. BayVGH, Beschl. v. 22.3.2012 – 22 CS 12.349, 22 CS 12.356 (juris Rn. 9).
20. BayVGH, Beschl. v. 20.4.2012 – 22 CS 12.310.
21. Kraus, KommP 2012, 12 (17); OVG Magdeburg, Beschl. v. 17.11.2006, BauR 2007, 760.
22. OVG Koblenz, Urt. v. 26.11.2003, UPR 2004, 198.
23. VG Hannover, Urt. v. 9.7.2003 – 12 A 253/02 unter Hinweis auf Ausschussbericht BT-Drucks. 13/4978, S. 7; OVG Koblenz, Urt. v. 26.11.2003, UPR 2004, 198; Kraus, KommP 2012, 12 (17).
24. BayVGH, Beschl. v. 20.4.2012 – 22 CS 12.310; so auch schon VG München, Beschl. v. 1.2.2012 – M 1 S 11.6013 (juris Rn. 36) in der Vorinstanz.
25. BayVGH, Beschl. v. 20.4.2012 – 22 CS 12.310.
26. BayVGH, Beschl. v. 20.4.2012 – 22 CS 12.310.
27. Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2010, NVwZ 2010, 1561, 1562; BVerwG, Beschl. v. 16.3.2006, ZfBR 2006, 468.
28. Also bei der Kreisverwaltungsbehörde, siehe Art. 1 Abs. 1c BaylmschG.
29. Näher zu dieser Ermessensentscheidung siehe Scheidler, ZfBR 2012, 123 (126 f.); ders., KommP 2011, 170 (173).
30. Rieger, in: Schrödter, Baugesetzbuch – Kommentar (7. Aufl. 2006), § 15 Rn. 21.
31. Schmidt-Eichstädt, BauR 2011, 1754 (1758).
32. BayVGH, Beschl. v. 22.3.2012 – 22 CS 12.349, 22 CS 12.356 (juris Rn. 12); BayVGH, Beschl. v. 8.12.2011 – 9 CE 11.2527 (juris Rn. 23).

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2012**



Bürgermeister und Notar

Der Erste Bürgermeister einer bayerischen Gemeinde hat eine gesetzliche Vertretungsmacht nach Art. 38 Abs. 1 GO nur für laufende Angelegenheiten. Hierzu gehören üblicherweise jedenfalls nicht größere Grundstücksangelegenheiten. Die Vertretungsmacht steht dem Ersten Bürgermeister und dem Gemeinderat gemeinsam zu. Dies hat das OLG München durch Beschluss vom 21.2.2012 – 34 Wx 46/12 nochmals bestätigt. Der Erste Bürgermeister war in diesem Fall im Gemeinderatsbeschluss ermächtigt worden, ein Grundstücksgeschäft „zu protokollieren“. Das Grundbuchamt wollte die Finanzierungsgrundschuld des Grundstückskäufers nicht im Grundbuch eintragen, da insoweit die Ermächtigung des Bürgermeisters nicht reichen würde. Im Hinblick auf eine gleichzeitig vom Gemeinderat gebilligte Rückübertragungsverpflichtung, in der auch von Finanzierungsgrundpfandrechten die Rede war, legte das Gericht den Beschluss so aus, dass der Bürgermeister auch zur Mitwirkung an der Finanzierung des Erwerbers ermächtigt war.

Um Verzögerungen bei Grundstücksgeschäften zu vermeiden und diesbezüglichen Problemen aus dem Weg zu gehen ist es am sichersten, den beurkundeten Vertrag vom Gemeinderat billigen zu lassen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, sollte jedenfalls der Gemeinderatsbeschluss den Bürgermeister zum Verkauf einer bestimmten Parzelle an einen konkretisierten Käufer ermächtigen. In diesem Zusammenhang sollte der Bürgermeister berechtigt sein, alle Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen, Anträge und Bewilligungen abzugeben und zu ändern, die zur Durchführung dieses Grundstücks erforderlich oder zweckdienlich sind. Sollte der Steuerberater des Erwerbers kurz vor der Beurkundung noch die Empfehlung geben, statt an den Ehemann zur Vermeidung von notwendigem Betriebsvermögen an die Ehefrau zu verkaufen, ist hierzu nochmals ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Im Fall des OLG München hat es immerhin drei Monate gedauert, bis der Grundbuchvollzug nach der Entscheidung des Gerichts weiterging. In dieser Zeit hätte der Vertrag unproblematisch vom Gemeinderat genehmigt werden können.

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar in Regen und Zwiesel

Anspruch und Wirklichkeit

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Anspruch

„Staat will gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen Bayerns schaffen.“

Wirklichkeit

Staatsminister Markus Söder am 16. Juli 2012 in Schweinfurt zum Thema Finanzausgleich:
„Ich bin Städter und werde mich daher immer für die Belange der Städte einsetzen.“

Sommerempfang 2012 der Bayerischen Verwaltungsschule

**Rede von Dr. Jürgen Busse,
Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Verwaltungsschule,
am 29. Juni 2012 im Bildungszentrum Holzhausen am Ammersee**

Nachdem im letzten Jahr das Bildungszentrum Lauingen mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen rundum gelungenen Sommerempfang ausgerichtet hat, ist es in diesem Jahr – dem 92. des Bestehens der BVS – wieder unser Team am Ammersee, das diesen Empfang mit organisatorischer Unterstützung der Geschäftsstelle ausrichtet.

Unser Bildungszentrum in Holzhausen ist ja nicht nur wegen seiner Vorzüge als Bildungsstätte in Bayern und darüber hinaus bekannt, auch von privater Seite wird diese Einrichtung bevorzugt, an Wochenenden für Hochzeiten sowie Jubiläen und anderen Feiern sehr gern genutzt.

Ihr zahlreiches Erscheinen heute ist für mich auch ein Beleg dafür, dass der jährliche Sommerempfang der BVS für viele ein fester jährlicher Termin geworden ist.

Verehrte Gäste, um Ihnen Ihre Terminplanung für 2013 zu erleichtern: Der Verwaltungsrat der BVS hat heute bei seiner Sitzung hier im Hause den Termin für den nächsten Sommerempfang bestätigt:

Es ist Freitag, der 21. Juni 2013, und ich hoffe, Sie dann alle wieder bei guter Gesundheit und schönem Wetter hier in Holzhausen begrüßen zu können. Der Vorstand wurde bereits beauftragt, bezüglich des schönen Wetters alles Erforderliche in die Wege zu leiten.

Wer vor zwei Jahren beim Sommerempfang und der Feier des 90. Jahres des Bestehens der BVS durch das Gelände streifte, dem war der Blick bzw. der Zugang zu dem Bereich des Unterkunftsgebäudes „Sieben Eichen“ noch weitestgehend versperrt, weil hier Baumaßnahmen im Rahmen der energetischen Sanierung in vollem Gange waren.

Seit letztem Jahr ist dieser Bereich auch ohne Bauhelm wieder frei zugänglich und stellt für das Bildungszentrum und seine Gäste eine sehr ansehnliche Bereicherung dar.

Mit insgesamt fast 115.000 Übernachtungen in den eigenen Bildungszentren im 2011 gegenüber 97.000 im Jahr 2007 (Steigerung von ca. 18 Prozent) sind die Bildungszentren der BVS in Holzhausen, Lauingen und Neustadt an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen.

Wir bewerten dies insgesamt als eine sehr erfreuliche Entwicklung, auch wenn es in der Planung manchmal schwierig ist, den Interessensausgleich zwischen Aus- und Fortbildung herzustellen.

Hohe Auslastung der eigenen Bildungsstätten können Sie jedoch nicht „verordnen“, Sie müssen daher für jedes Produkt, für jede Zielgruppe das

passende Angebot bereitstellen und durch regionale externe Häuser ergänzen.

Der damit verbundene Aufwand ist hoch, aber zwingend erforderlich vor dem Hintergrund der selbst gesteckten Ziele und der Erwartungen unserer Kunden.

Daher wird die BVS auch weiterhin in die Fachkompetenz ihres in den Bildungszentren tätigen Personals sowie die Sachausstattung investieren, um einerseits bestehende Standards zu erhalten und andererseits die Lehr- und Lernmöglichkeiten zu optimieren.

Aktuelle Entwicklungen – Herausforderungen für Gesellschaft, Staat und Kommunen sowie die Träger von Aus- und Fortbildung

Globales Denken und lokales Handeln sind heute mehr denn je gefordert, um bei der Bewältigung drängender Probleme bestehen zu können.

Ich möchte dies am Beispiel von drei Bereichen verdeutlichen, in denen wir – sei es durch eigene Vorgaben oder auch durch Entwicklungen, die wir selbst nur bedingt beeinflussen können – schwierige Aufgabenstellungen zu bewältigen haben und dabei auch auf die Chancen eingehen, die sich der BVS und der BAV damit erschließen:

- 1. Energiewende**
- 2. Demografische Entwicklung**
- 3. Dienstrechtsreform als Ausfluss eines neuen Verständnisses von Personalentwicklung**

1. Energiewende

Lassen Sie mich als Einführung in das Thema aus der Festrede zitieren, die Alois Glück anlässlich des Festakts zum 100-jährigen Bestehen des Bayerischen Gemeindetags am 24. Februar 2012 gehalten hat:

„Der wegweisende Testfall für die Zusammenarbeit von Staat und Gesellschaft und der verschiedenen politischen Ebenen im Staat wird für uns alle die Realisierung der Energiewende sein. Das ist das anspruchsvollste politische Managementprojekt, das es je gab. Es ist ein Testfall für unsere Fähigkeit zur Veränderung, für das Verhältnis Bürger und Staat, für die Zusammenarbeit Kommunen-Staat-Wirtschaft-Wissenschaft.“

An anderer Stelle führt Alois Glück aus:

„Tatsächlich verfügbare, bezahlbare/sozialverträgliche und umweltverträgliche Energie ist eine der Schlüsselfragen der Menschheit“

Die Energiewende beinhaltet derzeit drei Aspekte, deren Realisierung uns auch über das Jahr 2022 erhebliche Anstrengungen abverlangen wird:

- Ausstieg aus der Kernenergie bis 2022
- Erhöhung des Anteils regenerativer Energien unter gleichzeitiger Rückführung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Energieeinsparung

Der gesellschaftliche Konsens für die Energiewende ist vorhanden und sollte sich damit auch im politischen Handeln auf allen Ebenen wiederfinden.

Dies setzt jedoch voraus, dass neben der Festlegung von Zuständigkeiten und vor allem Verantwortlichkeiten auf politischer Ebene der permanente Dialog mit den Bürgern und deren Beteiligung als Chance gesehen wird; der Kommunalpolitik kommt dabei eine herausragende Stellung zu, da das Potenzial bürgerlichen Engagements für Zukunftsfragen vor allem im kommunalen Bereich liegt.

So wie die „Rückkehr zum einfachen Leben“ keine Zukunftsstrategie sein kann, so wenig werden dies auch autarke kommunale Energieversorgungen in größerer Zahl sein.



Dr. Jürgen Busse, Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Verwaltungsschule, bei seiner Ansprache

Gefragt sind die Zusammenarbeit mit überörtlichen Strukturen, der Verbund in Deutschland und Europa.

In Bayern ist das Thema Energiewende vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Stromerzeugung mehrheitlich über Kernkraftwerke erfolgt und deren Abschaltung entsprechenden Ersatzbedarf auslöst.

Dies gilt umso mehr, weil energieintensive Industriebranchen in der Wirtschaftsstruktur Bayerns eine gewichtige Rolle spielen.

Die damit verbundenen Aufgaben wie Ausbau der erneuerbaren Energien, Bau neuer Gaskraftwerke, modifizierte Netzstrukturen, Energiespeicherung und nicht zuletzt die Energieeffizienz müssen dabei von den bayerischen Kommunen begleitet und mitgetragen werden.

So wird die zentrale Energieerzeugung, die heute im Wesentlichen in Ballungsräumen erfolgt und die erzeugte Energie in den ländlichen Raum transportiert wird, eine Umkehrung erfahren. Zukünftig werden auch der ländliche Raum und hiermit die Kommunen verstärkt als dezentraler Energieerzeuger auftreten und die erzeugte Energie muss vom ländlichen Raum in die Ballungsräume transportiert werden.

Für all diese ohnehin schon schwierigen Aufgaben besteht zusätzlich ein erheblicher Zeitdruck. Bayern hat aber damit auch die Chance, zukunftsfähige Strukturen und Technologien sowie Wirtschaftszweige zu etablieren und die Wertschöpfung im ländlichen Raum weiter auszubauen. Aber die Themenvielfalt, die mit der Energiewende einhergeht, ist immens, angefangen bei der Standortsuche, der Einbeziehung der Bürger in Projekte bis zu Konzepten der Energieeffizienz. In vielen Landkreisen und Kommunen werden die Verantwortlichen verstärkt mit Kritik bei der Planung von Projekten konfrontiert.

Insofern ist festzustellen, dass ein solcher Wandel auch entsprechende Änderungen in Gesellschaft und Landschaft mit sich bringen wird. Diese Änderungen tangieren u.a. gravierend die kommunale Planungshoheit und dabei insbesondere die ländlichen Gemeinden mit ihren Standorten für regenerativer Energieerzeugungsanlagen.

Die bayerischen Kommunen haben bei zahlreichen Gelegenheiten verdeutlicht, wie aus ihrer Sicht die Energiewende in Bayern zu stemmen ist und insbesondere ein Konzept und einen bayerischen Zeitplan gefordert.

Die Bayerische Energieagentur hat nun die Aufgabe, ein realistisches „Leitbild der zukünftigen Energiestruktur Bayerns“ in Zusammenarbeit mit den bayerischen Kommunen zu erstellen.

Dort, wo die Kommunen in der Thematik Energiewende aktiv werden, ist auch die BVS gefordert. Zwar wäre leicht übertrieben zu behaupten, die Energiewende in Bayern sei ohne die BVS nicht zu leisten, gleichwohl kommt der BVS auch hier eine wichtige Rolle zu.

Die besonderen planungsrechtlichen Belange bei der Konzeption neuer Energieanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sind ebenso Gegenstand des Fortbildungsangebots wie Möglichkeiten der Energieeinsparung bzw. Energieverwertung.

So unterstützt die BVS die öffentliche Verwaltung durch Seminarreihen zum Gebäude- und Energiemanagement. Dabei lernen die Teilnehmer Energieverbrauchende Prozesse verstehen und analysieren zu können, ein Energiemanagement einzuführen oder ein bestehendes zu optimieren.

Dazu gehören das systematische Erfassen von Energieverbräuchen, die Bildung von Energiekennzahlen und das energetische Benchmarking.

Kenntnisse der Bau- und Anlagentechnik ermöglichen es, geeignete Energieeffizienzmaßnahmen in der Bau-, Heiz-, Lüftungs- und Elektrotechnik zu identifizieren. Das Energiecontrolling, der Energieeinkauf sowie die richtige Vertragsgestaltung sind weitere Bestandteile dieser Fortbildung.

Einen weiteren Schritt in die richtige Richtung hat die BVS mit dem künftigen Angebot der Qualifizierung zum „kommunalen Energiewirt“ getan, das in Zusammenarbeit mit der Hochschule Landshut entwickelt wurde.

Dieses Konzept befindet sich derzeit in der Abstimmung mit der bayerischen Energieagentur „Energie Innovativ“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Die Qualifizierung zum kommunalen Energiewirt (BVS) soll den Kommunen entsprechende Fachleute zur Verfügung stellen, um die große Themenvielfalt der zukünftigen Energiewirtschaft zu strukturieren und die Energiewende auf kommunaler Ebene umsetzen zu können.

2. Demografische Entwicklung

Die demografische Entwicklung in Deutschland wird im Wesentlichen wie folgt verlaufen, wenngleich auch die Entwicklung innerhalb Deutschlands unterschiedlich verlaufen wird

- Weniger Jüngere (niedrige Geburtenraten)
- Mehr Ältere (steigende Lebenserwartung)
- Weniger Arbeitskräfte
- Längere Lebensarbeitszeit

Während in Deutschland die Bevölkerung abnimmt, kann man bei der Bevölkerungsprognose für 2030 in Bayern insgesamt davon ausgehen, dass Bayern altert, aber nicht schrumpft, wenngleich sich in Nordostbayern der Bevölkerungsrückgang bereits heute deutlich zeigt.

Auswirkungen dieser Entwicklung werden in folgenden Bereichen von Gesellschaft und Märkten zu verzeichnen sein, wobei diese Aufzählung nicht vollständig ist:

- Arbeitsmarkt
- Dienstleistungsmärkte
- Zuwanderungspolitik
- Familien- und Kommunalpolitik
- Bildungssysteme

Besondere Herausforderungen für Arbeitgeber, die sich unmittelbar auf die Chancen in einem veränderten Arbeitsmarkt auswirken, sind:

- Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit
- Die Notwendigkeit von „lebenslanger“ Jobfitness
- Die Alterung der Belegschaften und die Steigerung des Durchschnittsalters
- Die Verschiebung in den Altersgruppen
- Die Unterschiedlichkeit der Sozialisation der Generationen
- Der Umgang mit Fachkräfteengpässen
- Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und des Arbeitsvolumens von Frauen
- Die Integration von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen

Auch für die Kommunen besteht Handlungsbedarf. Hierbei ist an die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu denken, es setzt sich fort in der Schaffung einer attraktiven Bildungslandschaft, dem Bemühen um Integration von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und endet nicht zuletzt in der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement durch entsprechende Angebote.



„Globales Denken und lokales Handeln sind heute mehr denn je gefordert.“

Ein weiterer Standortfaktor ist der Ausbau der Infrastruktur in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehrswege und IT.

Der mit der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren einhergehende Wertewandel in der Gesellschaft, den es in gleicher Weise zu beachten gilt, lässt sich anschaulich am Beispiel des Arbeitsmarktes darstellen:

Während die Nachkriegsgeneration und die darauf folgende Baby-Boomer Generation Werte wie:

- Leistungsorientierung verbunden mit Pflicht und Disziplin
- Führung im Sinne von Partizipation
- Entscheidung für Familie oder Beruf
- Solidarität und Kollegialität im Team
- Starkes Sicherheitsbedürfnis

verinnerlicht hat, trifft sie jetzt auf eine Generation „Internet/Game“, die sogenannten „Digital Natives“.

Im Gegensatz zur Nachkriegsgeneration stehen Werte wie

- Leistungsorientierung verbunden mit Spaß
- Führung im Sinne von Delegation
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Team als Zweckgemeinschaft
- Sicherheitsbedürfnis, aber nicht um jeden Preis

im Vordergrund. Dieser Wandel soll keine Wertung erfahren, es ist ein Wandel, der sich aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung nach dem Krieg ergeben hat, und der aktuell bereits zur Ausbildung einer neuen Generation „Multimedia“ (ab 1995 geboren) vorangeschritten ist.

Ein weiteres Faktum ist, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt insgesamt auf dem Vormarsch sind.

Dies lässt sich mit der Aufhebung des tradierten Rollenverständnisses, der Angleichung des Bildungsniveaus und Qualifikationsstandes und nicht zuletzt mit der steigenden Bedeutung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Sozialkompetenzen, erklären.

Zur Kenntnis nehmen müssen wir, dass die Ressource Zeit zu einem immer knapperen Gut wird und Komplexität sowie steigende Veränderungsgeschwindigkeit und Verdichtung von Arbeit das künftige Arbeitsleben prägen werden.

Darauf gilt mit Nachhaltigkeit in der Führung und in der Personalarbeit darauf zu reagieren.

Führungsarbeit muss verlässlich, glaubwürdig und beweglich, Personalarbeit motivations- und identifikationsfördernd sein.

Nur dann ist zu gewährleisten, dass einerseits die Motivation und die Gesundheit der Beschäftigten erhalten und andererseits deren Kompetenzen und Qualifikationen gesteigert werden können.

Um die Beschäftigungsfähigkeit für ein Arbeitsleben zu erhalten, bedarf es der Eigenverantwortung des Einzelnen, jedoch auch der des Arbeitgebers bzw. Unternehmens.

Dabei gilt es auch mit den immer noch verbreiteten Vorurteilen aufzuräumen, denen zufolge ältere Beschäftigte körperlich weniger leisten, häufiger krank seien, Schwierigkeiten beim Lernen hätten, innovationshemmend seien sowie höhere Personalkosten verursachen.

Verkümmerung überfachlicher Kompetenzen sind in der Regel Frustrationserlebnisse und mangelnder Wertschätzung geschuldet und mitunter ein Spiegelbild der Rahmenbedingungen bei Betrieben.

Die Attraktivität eines Arbeitsplatzes – und dies gilt uneingeschränkt auch für die Kommunen – wird künftig noch mehr davon abhängen, inwieweit der Betrieb bereit ist, neben einer guten Ausbildung Anstrengungen zu unternehmen, die Förderung von Einsatzfähigkeit ein Leben lang voranzutreiben.

Dazu zählen in erster Linie die Mitarbeiterbindung über die altersgerechte und durch inhaltliche Vielfalt geprägte Ausgestaltung der Arbeitsplätze und ein kommunikatives Führungsverhalten zu stärken.

Eins besonderes Gewicht kommt dabei der Kommunikation zu, die sowohl im Innenverhältnis horizontal wie vertikal professionell gestaltet werden muss, als auch im Außenverhältnis ihre zweifellos vorhandene Bedeutung weiter entwickelt werden muss.

Unsere Beschäftigten legen – zu Recht – zunehmend Wert auf Kommunikation auch nach außen. Der Kontakt zum Bürger oder zur Wirtschaft ist ein wichtiger Beitrag für das Empfinden der Sinnhaftigkeit des eigenen Handelns und führt damit auch zu einer Steigerung der Arbeitszufriedenheit und entspricht in gleicher Weise den Erwartungen der Adressaten.

Welche Anforderungen ergeben sich nun aus all dem für die BVS und auch die BAV ?

- Das Thema Demografie mit seinen vielen Facetten muss fester Bestandteil der Angebotspalette werden
- Dazu wird es erforderlich sein, Themen zu identifizieren, die explizit als Seminare angeboten werden bzw. in bestehende Seminare integriert werden
- Vorstellbar sind Themen wie
 - Altersstrukturanalysen
 - Die „Demografiefestigkeit als Arbeitgeber und Kommune“
 - Sensibilisierung für Generationenbesonderheiten
 - Migration und Integration

Ich denke, es ist eine mehr als spannende Aufgabe, sich diesem Themenfeld zuzuwenden und hier die Angebote auszubauen.

Es wird aber nicht ausreichen, allein die Inhalte der Bildungsangebote auf den Prüfstand zu stellen bzw. zu ergänzen.

Das Lernen an sich bedarf einer intensiven Beleuchtung, haben wir es doch mit Menschen unterschiedlichen Alters und Lernerfahrung zu tun.

Das methodisch-didaktische Lehrverhalten muss sich den Anforderungen des gelungenen Lernens noch weiter annähern und – soweit erforderlich – dem unterschiedlichen Lernverhalten der Teilnehmer anpassen.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass künftig möglicherweise Defizite im Lernverhalten vorhanden und auszugleichen sein werden, die auch der schulischen Vorbildung oder der Herkunft zuzurechnen sein können.

Die konsequente Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte und Angebote für die Lehrenden ist hier der richtige Ansatz, und ich stelle mit großer Freude fest, dass diese Angebote sich auch einer regen Nachfrage erfreuen.

Weil Zeit – wie bereits erwähnt – eine knappe Ressource ist, gilt es für die Zukunft mehr denn je die Lehr- und Lernformen zum Einsatz zu bringen, die den maximalen Erfolg bei minimalem zeitlichen Aufwand versprechen.

Die Lehr- und Lernunterstützung mittels elektronischer Medien ist dabei sicherlich ein gewichtiger Faktor, wenngleich auch nicht der entscheidende.

Wie wahre Begeisterung beim Lernen erreicht werden kann, damit wird sich ja heute unser Festredner befassen, ich freue mich bereits darauf.

3. Dienstrechtsreform – Personalentwicklung – modulare Qualifizierung

Mit der Dienstrechtsreform hat Bayern einen Schritt nach vorn getan und damit letztlich auch in Teilbereichen den Herausforderungen der demografischen Entwicklung Rechnung getragen.

Unstreitig ist, dass Personalentwicklung auch im Beamtenbereich zielstrebig betrieben werden muss, um Beamten eine offene berufliche Entwicklung zu ermöglichen.

Durch eine Verringerung der Anzahl der Fachlaufbahnen haben wir mehr Durchlässigkeit erreicht und damit auch zur Steigerung der Attraktivität der Berufe im öffentlichen Dienst beigetragen.

Dass der Leistungsgedanke mehr in den Vordergrund gerückt ist, sowohl was den beruflichen Aufstieg als auch die leistungsbezogenen Elemente in der Besoldung betrifft, wird jeder begrüßen.

Mit den Leitideen des neuen Leistungslaufbahngesetzes eng verknüpft, ist die Möglichkeit des leistungsbezogenen beruflichen Aufstiegs durch alle Qualifikationsebenen hindurch.

Eine besondere Aufgabe erwächst dabei den Führungskräften, die das Potenzial ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen und zielgerichtet weiterentwickeln müssen. Und dies gilt nicht nur für die Leistungsträger, die potenzielle Aspiranten für die modulare Qualifizierung sind, sondern auch für alle anderen Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten bei den Kommunen.

Diese Potenzialentwicklung ist in nachvollziehbarer Weise zwingende Voraussetzung für das berufliche Vorankommen und setzt neben fundiertem Fachwissen auch die Aneignung weiterer persönlicher Kompetenzen voraus; für die Betroffenen ist es die Chance, in den Kreis derjenigen zu gelangen, für die das Aufrücken in die nächste Qualifikationsebene möglich wird.

Unter diesem Blickwinkel ist auch die modulare Qualifizierung zu sehen, die als formalisiertes Verfahren nach erfolgreichem Abschluss für die Übernahme eines Amtes der nächsthöheren Qualifikationsebene erst den Weg freimacht.

Die modulare Qualifizierung an sich kann und will wohl nicht den Anspruch erheben, das gesamte Rüstzeug für eine erfolgreiche Tätigkeit in einer höheren Ebene zu liefern, dafür werden im Vorfeld und im Nachgang weitere Qualifizierungsmaßnahmen geschaltet werden müssen.

Erst nach Abschluss der ersten modularen Qualifizierungen werden wir beurteilen können, ob das zugrundeliegende Verfahren den berechtigten Erwartungen genügt.

Die Bayerische Verwaltungsschule ist auch in diesem Bereich nicht untätig gewesen und hat sich 2011 daran gemacht, für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, ein Konzept zur modularen Qualifizierung zu entwickeln.

Mit Erlass der „Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung“ – kurz „ModQV“ genannt – durch das BayStMI am 14. Oktober 2011 konnte die BVS ihr System der modularen Qualifizierung dem Bayerischen Landespersonalausschuss zur Genehmigung vorlegen.

Als erste Einrichtung im Geltungsbereich dieser Verordnung erhielt die BVS am 20. Oktober 2011 die Genehmigung zur Durchführung der modularen Qualifizierung für die Ämter ab der Besoldungsgruppe A10 bzw. A14.

Bereits im März 2012 begannen die ersten Qualifizierungsmaßnahmen für beide Qualifikationsebenen.

Der rege Zuspruch zu den Angeboten hat die BVS veranlasst, weitere Seminare in 2012 anzusetzen; die ersten mündlichen Prüfungen werden im Dezember dieses Jahres stattfinden.

Dass die BVS dieses wichtige Instrument der Personalentwicklung mit einem eigenen Konzept, dem sich andere oberste Dienstbehörden anschließen können, zeitgerecht zur Anwendung bringen konnte, ist einer gemeinsamen Anstrengung aller Beteiligten zu verdanken.

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung durfte die BVS, hier besonders durch die kommunalen Spitzenverbände, die Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses und der Staatministerien des Innern und der Finanzen erfahren.

Ohne deren konstruktive Beteiligung wäre es uns vermutlich nicht gelungen, auf diesem Neuland Fuß zu fassen.

Mein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle all denen, die in unterschiedlicher Verantwortung zu diesem Erfolg beigetragen haben.

Dank

Es ist gute Tradition, dass sich die BVS mit ihren Angeboten all den Themen zuwendet, bei denen in Aus- und Fortbildung aktueller Bedarf besteht.

Sie nimmt insoweit auch ihre Verantwortung als Beteiligte bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen insbesondere im kommunalen Bereich wahr und erweist sich dabei als verlässlicher Partner.

Ihr guter Ruf innerhalb und außerhalb Bayerns gründet sich dabei auf ihre starke Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie und den Umstand, dass sie auch mit BVRegional Präsenz vor Ort zeigt.

Genauso wichtig ist aber auch, dass sie vorrangig auf Expertinnen und Experten zurückgreift und zurückgreifen kann, die durch ihr – auch in der Praxis – erworbenes Fachwissen allen Fragestellungen entsprechen können.

Die Bereitschaft der Dozentinnen und Dozenten, sich nebenberuflich oder nebenamtlich einzubringen, kann gar nicht hoch genug geschätzt werden.

Dozentinnen und Dozenten, die teilweise mehr als 20 Jahre für die BVS tätig sind, sind keine Ausnahme.

Diese Verbundenheit mit der BVS ist zum einen der Freude an der Lehrtätigkeit geschuldet, zum anderen auch der Erkenntnis, dass für die Entwicklung des Gemeinwesens hohe Fachkompetenzen der Beschäftigten in allen Bereichen staatlichen und kommunalen Handelns unerlässlich sind.

Die Lehrtätigkeit in Aus- und Fortbildung ist somit ein wertvoller Dienst am Gemeinwesen.

Ich nehme dies zum Anlass, Kolleginnen und Kollegen bei BRegional und allen Dozentinnen und Dozenten an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön zu sagen für ihre stete Bereitschaft, für die BVS tätig zu werden.

Ich verbinde dies mit der Hoffnung, dass sich daran auch in Zukunft nichts ändern wird.

Gleiches gilt aber auch für die Arbeitgeber, die sich trotz Personalknappheit immer wieder bereit finden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Lehrtätigkeit freizustellen.

Es kann gar nicht oft genug wiederholt werden: die Qualität in Aus- und Fortbildung kann nur erhalten bleiben, wenn Fachleute aus dem öffentlichen Dienst uns weiterhin zur Verfügung stehen.

An unsere Kunden richte ich den Appell: bleiben Sie bitte der BVS weiterhin verbunden, es darf durchaus eine kritische Verbundenheit sein, denn es ist uns wichtig zu erfahren, wo wir besser werden können

Last but not least:

Auch die Mitglieder unseres Verwaltungsrats beweisen mit ihrem Engagement zum Wohl der BVS ihre Bereitschaft, außerhalb ihres eigentlichen Aufgabengebiets ehrenamtlich tätig zu werden und ihr Wissen in die Entwicklung der BVS einzubringen.

Dafür gilt ihnen nicht nur mein persönlicher Dank, sondern auch der der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BVS.

Jetzt wünsche ich Ihnen allen viel Freude an diesem Sommerempfang verbunden mit der Hoffnung, Sie alle nächstes Jahr wieder begrüßen zu dürfen.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite



1. Abgabetermine für Förderanträge

1.1 Europa für Bürgerinnen und Bürger – Antragsfrist endet nun am 3. September 2012:

Für Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2013 durchgeführt werden sowie für Projekte zur Bildung thematischer Netzwerke zwischen Partnerstädten, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Mai 2013 beginnen, wurde die Antragsfrist von Samstag, 1. September 2012 auf Montag, 3. September 2012 verschoben. Weitere Informationen und Ansprechpartner für Fragen finden Sie unter www.kontaktstelle-efbb.de/antraege-stellen/leitfaden.

1.2 Kleinprojektfonds (KPF) Bayern Österreich – Antragsfrist 17. September 2012:

Anträge für grenzüberschreitende Kleinprojekte können bei der Geschäftsstelle der Inn Salzach Euregio eingereicht werden (E-Mail: Dorothea.Friemel@inn-salzach-euregio.de). Die Höhe der Förderung beträgt bei Kleinprojekten mit einem Gesamtkostenvolumen unter 25.000,- Euro bis zu 60% der förderfähigen Ausgaben. Antragsberechtigt sind Kommunen, Vereine, Verbände, Kammern etc. Programminformationen finden Sie im Internet unter www.inn-salzach-euregio.de. Am 16. Oktober 2012 wird der regionale Lenkungsausschuss über die eingereichten Projektanträge beraten.

1.3 Projektanträge für das aktuelle Kultur-Programm (2007 – 2013):

Noch einmal besteht die Möglichkeit, für das im nächsten Jahr auslaufende Kultur-Programm Projekte zu beantragen. Bis zum 3. Oktober 2012 können Projektanträge für die Aktionsbereiche 1.1 – Mehrjährige Großprojekte und 1.2.1 – Zweijährige Kooperationen – eingereicht werden. Die Kooperationsprojekte müssen zwischen Mai 2013 und April 2014 beginnen. An einer zweijährigen Kooperation sind mindestens drei Akteure aus drei verschiedenen Ländern beteiligt, Großprojekte werden mindestens von sechs Beteiligten aus sechs verschiedenen Ländern veranstaltet und mitfinanziert. Die Antragstellung muss sowohl elektronisch als auch auf dem Postweg erfolgen. Die Antragsformulare sowie alle wichtigen Informationen sind unter http://eacea.ec.europa.eu/culture/funding/2012/index_en.php abrufbar. Für Informationen und eine individuelle Antragsberatung steht ebenfalls die Nationale Kontaktstelle für die Kultur-

förderung der EU, der Cultural Contact Point in Bonn (Tel. 0228 201 35 0, E-Mail: info@ccp-deutschland.de) zur Verfügung.

2. Beleuchtungsstrategien für nachhaltige städtische Bereiche:

Am 20. Juni fand im Rahmen der Europäischen Woche der nachhaltigen Energie 2012 die Veranstaltung „LED Beleuchtungsstrategie für öffentliche Räume“ statt. Besprochen wurden u. a. die Folgen für Kommunen in Bezug auf Planung, Beschaffung und Finanzierung. Weiter wurden erste Ergebnisse aus dem PLUS-Projekt (Beleuchtungsstrategien für nachhaltige städtische Bereiche) und „best practice“-Beispiele aus Kommunen vorgestellt. Besonders hervorgehoben wurde dabei die baden-württembergische Gemeinde St. Georgen (Gewinner GreenLight Preis 2011, siehe auch Brüssel Aktuell 15/2011), die mehr als 67% ihres Stromverbrauchs durch LED Beleuchtung einsparen konnte. Die Präsentationen der Veranstaltung sind auf Englisch unter <http://www.luciassociation.org/presentations-eusew-led-lighting-strategies-for-urban-spaces.html> zu finden. Allgemeine Informationen zum Projekt PLUS sind auf Englisch unter <http://www.luciassociation.org/Home.html> erhältlich.

3. Konzessionsrichtlinie

Unter dem Datum des 27.06.2012 richtete die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag) ein Schreiben an den Ausschuss des Regionen (AdR), in dem die ablehnende Haltung zu den Plänen der EU-Kommission bezüglich einer Dienstleistungskonzessionsrichtlinie ausführlich begründet wird. Wir zitieren aus diesem Schreiben in Auszügen und verweisen im übrigen auf das Schreiben der bayerischen kommunalen Spitzenverbände an EU-Kommissar Michel Barnier vom 16.05.2012 (BayGT 2012, S. 256 f.).

„Die kommunalen Spitzenverbände in Deutschland sowie der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) lehnen eine Richtlinie zur Konzessionsvergabe bereits seit langem ab. Der EuGH hat in zahlreichen Urteilen in jüngster Zeit die Rechtsposition der Kommunen und ihrer Unternehmen in Bezug auf die Vergabe von Konzessionen und der Ausschreibungspflicht interkommunaler Zusammenarbeit verbessert und den kommunalen öffentlichen Auftraggebern erhebliche Freiheiten eingeräumt, die im Hinblick auf die erfolgreiche Umsetzung der Leis-

tungen der Daseinsvorsorge auch erforderlich sind. Der Vertrag von Lissabon sieht in Art. 14

AEUV das Recht der eigenverantwortlichen Erbringung der Leistungen der Daseinsvorsorge vor. Die Festschreibung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung hat nun zur Folge, dass viele öffentliche Dienstleistungen nicht mehr automatisch vom Wettbewerbsrecht der EU betroffen sind. Dieses Ziel erkennt der EuGH mit seiner neuen Rechtsprechung in vollen Umfang an und berücksichtigt es. Als Beispiele dafür sein die Entscheidung „Stadtreinigung Hamburg“ und „Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha“ genannt. In beiden Urteilen hat er seine bisher restriktive Auffassung im Hinblick auf die Ausschreibungspflicht von interkommunaler Zusammenarbeit sowie der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen geändert bzw. gelockert.

...

Aus diesem Grund werden die Verbände auch in Zukunft bei ihrer grundsätzlich ablehnenden Haltung bleiben. Eine Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen bietet den öffentlichen Auftraggebern keinen zusätzlichen Mehrwert. Auch ohne zusätzliche Rechtsakte bestehen aber EU-rechtliche Vorgaben, an die sich die öffentlichen Auftraggeber halten müssen, und damit existiert kein rechtsfreier Raum. Insoweit hat auch hier die EuGH-Rechtsprechung ausreichende Leitlinien für die Übertragung von Dienstleistungskonzessionen aufgestellt. Das Erfordernis der Beachtung des EU-Primärrechts verpflichtet zu einem transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren, das immer einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherstellen muss.

...

Zusätzliche Rechtsakte im Bereich der Dienstleistungskonzession würden auch die nicht gewollte Liberalisierung im Wassersektor in Europa befördern. Soweit das Verhältnis zwischen Kommunen und Wasserver- bzw. Abwasserentsorgern europarechtlich als Dienstleistungskonzession eingeordnet wird und entsprechend detaillierten Ausschreibungspflichten unterworfen ist, bewirken zusätzlich Regelungen im Ergebnis erhebliche strukturverändernde Wirkungen in diesen Staaten. Eine solche Liberalisierung ist aber wiederholt durch das Europäische Parlament (Beschlüsse aus den Jahren 2004 und 2005) aus guten Gründen abgelehnt worden. Die EU-Kommission versucht nach eigenen Angaben, eine Direktvergabe von Dienstleistungskonzessionen zu unterbinden. Vielmehr sollen PPP-Modelle gestärkt werden. Übertragen auf die Wasserwirtschaft bedeutet dies vor allen Dingen, dass zwar die Wassernetze weiterhin in öffentlicher Hand gesehen werden, ihre Bewirtschaftung jedoch eher bei privaten Anbietern liegen soll. Diese sollen im Wettbewerb um die Dienstleistungskonzessionen ausgewählt werden. Dieses dem Richtlinienvorschlag zugrunde liegende Leitbild stellt die bewährten kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserwirtschaft in Deutschland in Frage. Die Trinkwasserversorgung als Ganzes, d.h. sowohl die Infrastruktur als auch die eigentliche

Dienstleistung werden als Ganzes gesehen und liegen abgesehen von wenigen Ausnahmen in einer Hand. Ganz überwiegend ist dies die Kommune selbst oder eine kommunale Einrichtung oder ein kommunales Unternehmen.

Bei einer Umsetzung des Leitbildes der EU-Kommission durch eine Richtlinie für Konzessionen wird das Verhältnis der Kommunen, denen die Wasserver- und Abwasserentsorgung obliegt, zu der eigenen Einrichtung oder dem eigenen Unternehmen, das die Aufgabe erbringt, als Dienstleistungskonzession einem verschärften und durch Dritte angreifbarem Vergabeverfahren unterworfen. Eine solche strukturverändernde Regelung muss aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft deutlich abgelehnt werden. Dies gilt umso mehr, als Ausnahmeregelungen zugunsten kommunaler Strukturen nicht oder nicht in ausreichendem Maße zum Tragen kommen. Schwellenwerte, unterhalb derer eine Ausschreibungspflicht entfiel, fallen jedenfalls zu niedrig aus. Die langen Laufzeiten einer Konzession in der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung führen zu sehr hohen Auftragswerten. Die sog. Inhouse-Vergabe einer ausschreibungsfreien Direktvergabe an eigene kommunale Unternehmen wird durch die aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Deutschland selbst für vollständig in kommunalem Eigentum stehende Mehrsparten-Unternehmen (Stadtwerke) in Frage gestellt (z.B. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 30.08.2011, 11 Verg 3/11 und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.07.2011 VII-Verg 20/11).

Und schließlich vertritt die Europäische Kommission zur interkommunalen Zusammenarbeit eine Rechtauffassung, die dieses bewährte Instrument der Organisation kommunaler Aufgabenerfüllung deutlich erschwert und über die im Rühle-Bericht vom 05.10.2011 zum Ausdruck gebrachten Vorstellungen des Europäischen Parlaments hinausgeht. Dies entspricht auch nicht den Ansprüchen der Verbraucher an die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Bei den Kunden in Deutschland haben die bestehenden Strukturen der kommunalen Wasserwirtschaft einen sehr hohen Stellenwert. Aus diesem Grunde sollte jetzt auch nicht der Umweg des europäischen Wettbewerbs dazu genutzt werden, um die bestehenden politischen Entscheidungen zu umgehen und im Ergebnis eine Liberalisierung in der Wasserver- und Abwasserentsorgung doch noch durchzusetzen. Politische Debatten über den zukünftigen ordnungspolitischen Rahmen der Wasserwirtschaft müssen stets offen geführt werden. Soweit dies bisher geschehen ist, war das Ergebnis immer eine Ablehnung der Liberalisierung. Der weite Ermessensspielraum, der den nationalen, regionalen und lokalen Behörden und insbesondere auch lokalen Stellen durch den Vertrag von Lissabon nun zuerkannt worden ist, und der insbesondere Dienste von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse betrifft, ist jedenfalls mit einer verfahrensrechtlichen und erst recht mit einer vergaberechtlichen Eingrenzung der Dienstleistungskonzessionen nicht vorhanden.

Jede Woche neu: Brüssel aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2012/bruessel_aktuell_2012.htm

Aus dem Verband



Bezirksverband

Oberfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Selbitz, fand am 27. Juni 2012 im Landesamt für Umwelt in Hof die Versammlung des Bezirksverbands statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Herr Regierungsdirektor Hümmel von der Regierung von Oberfranken sowie die Herren Just und Schubert vom Amt für ländliche Entwicklung, Münchberg, begrüßen.

Der Vizepräsident des LfU, Dr. Richard Fackler, berichtete in seiner Begrüßung über die Verlagerung des Landesamtes nach Hof im Jahr 2005. Aufgrund dieser Entscheidung wurden 300 neue Arbeitsplätze in Hof geschaffen; dabei war es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht leicht, aus dem Großraum München nach Oberfranken umzuziehen. Heute arbeitet das Landesamt erfolgreich bei einer Vielzahl von Projekten, wie dem Arten- und Biotopschutz.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse referierte über aktuelle kommunalpolitische Themen und sprach insbesondere den kommunalen Finanzausgleich 2013 an. Dabei hob er hervor, dass der Gemeindetag den Schwerpunkt seines Einsatzes auf eine Stärkung der Finanzsituation der strukturschwachen Kommunen gelegt hat. Das Ergebnis ist unter diesem Blickwinkel ein akzeptabler Kompromiss; die Schlüsselzuweisungen wurden um 103 Mio. angehoben, die Mindestinvestitionspauschale ist von 75 Mio. Euro auf 115 Mio. Euro erhöht worden und die Bedarfszuweisungen haben einen Zuwachs von 25 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro erhalten. Dabei werden die Richtlinien so ausgestaltet, dass insbesondere die von der Demografie und dem Verlust von Arbeitsplätzen betroffenen Gemeinden Zuweisungen erhalten sollen. Zudem hat der Gemeindetag bei der Einwohnergewichtung einen Kompromiss erzielt, der sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen positiv auswirken wird. Der Hauptansatz von 108 Punkten für die Gemeinden bis 5.000 Einwohner wurde auf 112 Punkte erhöht. Bedenkt man, dass die reinen Landesleistungen von 6,786 Mrd. Euro auf 7,213 Mrd. Euro erhöht wurden, so lässt sich das Ergebnis sehen.

Des Weiteren ging Dr. Busse auf die Betreuung von Kleinkindern ein und machte deutlich, dass ab August 2013 ein Rechtsanspruch der Eltern auf einen

Betreuungsplatz für Krabbelkinder in Kraft tritt. Da viele Gemeinden den konkreten Bedarf nicht abdecken können und zudem das Gesetz nicht exakt definiert, mit welchen Angeboten dieser Bedarf als befriedigenden anzusehen ist, wird es zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Die rege Diskussion der Bürgermeister zeigte, dass sich bei diesem Thema die Kommunalpolitiker im Stich gelassen fühlen. Sofern die Gemeinden über den Bedarf hinaus Förderplätze zur Verfügung stellen, werden diese nicht vom Staat gefördert. Andererseits müssen die Gemeinden ohne den Bedarf für die Zukunft exakt ermitteln zu können, ausreichende Betreuungsplätze zur Verfügung stellen können.

Außerdem ging Dr. Busse auf die Energiewende und das neue Breitbandförderprogramm ein.

Kreisverband

Lindau

Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Ulrich Pfanner, Scheidegg, konnte zur Kreisverbandsversammlung am 11. Juni 2012 die Bürgermeister des Landkreises begrüßen.

Ministerialrat von Hazenbrouck von der Obersten Baubehörde erläuterte die rechtlichen Rahmenbedingungen des Brandschutzes in Bayern und machte deutlich, dass sich die Regelungen seit mehr als 100 Jahren im Prinzip nicht geändert haben. Zur anstehenden Einführung der gesetzlichen Rauchwarnmelder-Pflicht erklärte er, dass der entsprechende Gesetzesentwurf eine generelle Verpflichtung für alle Neubauten und eine Nachrüstpflicht für den Bestand bis zum Jahr 2017 vorsieht. Erstmalige Anschaffung ist Sache des Vermieters. Der Mieter muss den Melder betriebs-



Bezirksverband Oberfranken des Bayerischen Gemeindetags mit dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Jürgen Busse (2. v.l.)

bereit halten. Regierungsdirektor Robert Fischer nahm aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde Stellung und betont, dass es sich beim Brandschutz immer um Einzelfallentscheidungen handelt.

Kreisbrandrat Friedhold Schneider betonte, dass sich die Feuerwehren im Ernstfall wesentlich leichter tun, wenn bei Bau eines Gebäudes die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten wurden.

Landrat Gebhard Kaiser gab einen kurzen Rückblick auf 40 Jahre Verbandsgeschichte des ZAK und einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung, vor allem im Hinblick auf die Energiewende. Karl-Heinz Lumer stellte in zusammengefasster Form den Geschäftsbericht 2011 des ZAK vor. Des weiteren referiert er zum Thema Ökoeffizienz- und Akzeptanzanalyse am Beispiel.

Vorsitzender Ulrich Pfanner berichtete von der sehr gelungenen Veranstaltung zum 100jährigen Jubiläum des Bayerischen Gemeindetags und verwies dazu auf den Bericht in der Verbandszeitschrift vom April 2012. Der Kreisverband Lindau war mit einer Delegation mehrerer Bürgermeisterkollegen vertreten.

Kronach

Am 19. Juni 2012 fand in den Räumen der Firma Thüga Metering Service eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Egon Herrmann, Weißenbrunn, übergab er eine Spende an den Weißen Ring e.V. Mit der Spende des Kreisverbands wird die Erstellung eines Filmes zur Prävention im Bereich Alkohol und sexuelle Gewalt gefördert. Er verband damit auch den Appell an die Gemeinden, sich für eine Präsentation des Filmes einzusetzen. Im Anschluss daran stellte die Firma Thüga Metering Service ihre Aktivitäten und Geschäftsfelder vor. Neben dem Geschäftsführer, Peter Hornfischer, wurden die Projektbereiche und Aufgabenfelder der Thüga Metering Service durch verschiedene verantwort-

liche Beschäftigte dargestellt und insbesondere die Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten der Hilfestellungen für Kommunen herausgearbeitet. Der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, informierte über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetags. Dabei wurden ein Sachstandsbericht zum Thema „Einführung eines zentralen elektronischen Personenstandsregisters“ gegeben und der aktuelle Sachstand der „Neuregelung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten“ vorgestellt. Es wurden die wichtigsten Änderungen erläutert und Hinweise zur Umsetzung gegeben. Im Weiteren informierte der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Egon Herrmann, über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

Neumarkt i.d. OPf.

Ganz im Zeichen von Rekommunalisierungsüberlegungen stand die Sitzung des Kreisverbands am 19. Juni 2012 bei den Stadtwerken Neumarkt. Die Kreisverbandsmitglieder trugen sich mit dem Gedanken, die Ortsnetze (schrittweise) zu kommunalisieren, da die Konzessionsverträge in den nächsten Jahren auslaufen. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Bernhard Kraus, Velburg, stellte das Thema in den Gesamtrahmen der Energiewende und beleuchtete die Rolle der Kommunen. Herr Dr. Meyer von N-ERGIE Netz zeigte den Gemeinden das Modell einer gemeinsamen Netzgesellschaft auf, die die Ortsnetze an N-ERGIE weiterverpachtet. Auch die Stadtwerke Neumarkt boten sich als Kooperationspartner einer solchen Netzgesellschaft an. Der Energiereferent des Bayerischen Gemeindetags, Stefan Graf, zeigte in seinem Vortrag das Für und Wider einer Kommunalisierung auf und wies auf andere wichtige Aktionsbereiche der Kommunen im Rahmen der Energiewende (Stichwort: Wertschöpfung) hin. In der anschließenden Diskussion sprachen sich mehrere Bürgermeister für eine Weiterverfolgung der Thematik, einzelne aber auch dagegen aus.

Berchtesgadener Land

Am 20. Juni 2012 fand im Gasthof Mauthäusl in Schneizlreuth eine Sitzung des Kreisverbandes statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Eschlberger, Ainring, informierte der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, die anwesenden Bürgermeister über aktuelle Angelegenheiten des öffentlichen Dienstrechts. Darin wurden aktuelle Themen aus dem Tarif- und Beamtenrecht angesprochen. Im Anschluss daran stellte er den Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) vor und erläuterte die wichtigsten Änderungen. In diesem Zusammenhang konnte auch auf Fragen der Besoldung und Entschädigung sowie der Versorgungsanspruch und Gewährung von Ehrensold für berufsmäßige und ehrenamtliche Bürgermeister eingegangen werden. Die anwesenden Bürgermeister hatten auch die Möglichkeit, vertiefende Fragen stellen zu können. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Änderungen der Gemeindeordnung, wie des Gemeinde- und Landkreishauswahlgesetzes, eingegangen.

MdL Roland Richter informierte über die Intensionen der bayerischen Staatsregierung zur Einführung der Ehrenamtskarte. Im Anschluss daran wurde die Thematik der Einführung der Ehrenamtskarte im Landkreis Berchtesgadener Land intensiv diskutiert. Dabei stand neben Chancen und Möglichkeiten auch der verbundene Aufwand, insbesondere aber auch die Frage, welche konkreten Vorteile mit der geplanten Ehrenamtskarte generiert werden können, im Zentrum der Diskussion. Der anwesende Landrat, Georg Grabner, stellte dabei den bisherigen Diskussionstand auch auf Ebene der oberbayerischen Landräte dar. Man kam zum Ergebnis, die Thematik weiter aufzubereiten, das Ergebnis der Diskussion der Landräte auf oberbayerischer Ebene abzuwarten, mit dem Ziel, im Rahmen der

Herbstsitzung des Kreisverbandes zu einer Entscheidung zu kommen.

Es wurde auch das weitere Vorgehen und eine eventuelle Mitgliedschaft im Landschaftspflegeverband Traunstein diskutiert. Der Kreisverbandsvorsitzende informierte im Anschluss daran über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag und dem Kreisverband. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes wurden auch Termine für die nächsten Kreisverbandsversammlungen und mögliche Themen vereinbart.

Neustadt a.d. Waldnaab

Am 26. Juni 2012 trafen sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zu ihrer routinemäßigen Versammlung in der integrierten Leitstelle Nord-Oberpfalz in Weiden i.d. Oberpfalz. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden 1. Bürgermeister Rupert Troppmann, Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, führte der Leiter der integrierten Leitstelle Nord-Oberpfalz durch das Gebäude und gab interessante Einblicke in die Tätigkeit der Disponenten der Leitstelle. Anschließend referierte Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags über neueste Entwicklungen im Feuerwehr- und Rettungswesen. Er ging dabei auf den aktuellen Kompromiss zur Finanzierung des Digitalfunks bei den Feuerwehren und integrierten Leitstellen ebenso ein wie auf das Feuerwehrfahrzeugkartell und die Novelle der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz. Die darin enthaltene Verpflichtung der Gemeinden, künftig Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, sorgte für rege Diskussion bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Mit einem Appell zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen schloss er seine Ausführungen.

Abschließend diskutierten die Versammlungsteilnehmer über eine Anhebung der Pauschale für die Unter-

bringung von Fundtieren im Tierheim von Weiden und sonstige lokale Themen.

Würzburg

Am 27. Juni 2012 fand im Landratsamt Würzburg eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Alfred Endres, Waldbüttelbrunn, statt. Neben den zahlreich erschienenen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern konnte der Vorsitzende Herr Landrat Eberhard Nuß sowie dessen Stellvertreterin Frau Elisabeth Schäfer begrüßen. Frau Schäfer berichtete in ihrer Eigenschaft als Behindertenbeauftragte über die Umsetzung der Inklusion in den Landkreismunicipien. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ging in seinem Referat ebenfalls auf die Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schulen näher ein. Er stellte die UN-Behindertenrechtskonvention und das auf dieser Basis geänderte Schulrecht vor. Danach sind kommunale Schulaufwandsträger verpflichtet, auch Kinder mit Behinderungen in den Regelschulen aufzunehmen. In der sich darin anschließenden Diskussion beteiligten sich auch Bürgermeistern, die bereits den Inklusionsgedanken vor Ort umgesetzt haben und berichteten von ersten guten Erfahrungen. Die Versammlung war sich darin einig, dass der Weg der Inklusion der Richtige sei, kritisierte allerdings das mangelnde Engagement des Freistaats Bayern insbesondere bei den finanziellen Rahmenbedingungen. Anschließend stellte Dix den Entwurf eines neuen bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vor. Die Verbesserung des Anstellungsschlüssels auf künftig 1:11,0, die Bezuschussung der Elterngebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr sowie der Wegfall der Gastkinderregelung standen dabei im Mittelpunkt seiner Ausführungen. In der lebhaften Diskussion wurde dann auch noch der ab dem kommenden Jahr geltende Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten voll-

endetem Lebensjahr angesprochen. Dix wies darauf hin, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz gäbe, allerdings die Gemeinden Vorsorge tragen sollten, entweder in der Gemeinde vor Ort, in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden oder aber über die Tagespflege bedarfsgerechte Plätze vorzuhalten.

Weißenburg- Gunzenhausen

Am 28. Juni 2012 fand in den Räumen der Vereinigten Sparkassen Gunzenhausen die Sitzung des Kreisverbands Weißenburg-Gunzenhausen statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, Werner Mößner, Langenthalheim, stellte der Vorsitzende des Vorstands der Vereinigten Sparkassen Gunzenhausen, Sparkassendirektor Burghard Druschel, die Aktivitäten der Sparkasse Gunzenhausen vor. Neben den Geschäftszahlen wurden auch die unterstützenden Aktivitäten der Sparkasse für den kommunalen Bereich dargestellt. Insbesondere haben die Vereinigten Sparkassen Gunzenhausen vor zwei Jahren eine Stiftergemeinschaft ins Leben gerufen. An deren Beispiel stellte unter Tagesordnungspunkt 2 Herr Dieter Weisner von der Deutschen Stiftungstreuhand das Bürgerstiftungsmodell vor und ging darauf ein, was bei der Einrichtung einer Stiftung zu beachten ist und welche Möglichkeiten potentiellen Stiftern offen stehen. Im Rahmen seines umfassenden Vortrags zu Chancen und Möglichkeiten, aber auch zur Organisation des Bürgerstiftungsmodells konnten auch eine Reihe von Fragen aus dem Kreis der anwesenden Bürgermeistern beantwortet werden.

Der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, stellte den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Neufassung des Rechts der kommunalen Wahlbeamten vor. Er erläuterte in diesem Zusammenhang die derzeit bestehenden Ansprüche im Hinblick auf Besoldung und Versor-

gung, aber auch die Gewährung von Entschädigungen und Ehrensold und stellte die Änderung im Zuge der Neufassung des KWBG dar. Im Laufe dieses Vortrags konnten auch eine Reihe von Fragen aus dem Kreis der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beantwortet werden.

Der Referent der Metropolregion Nürnberg, Herr Michael Ruf, erläuterte in Vertretung von Herrn Landrat Dießl den Entdeckerpass der Metropolregion. Dabei wurde Konzeption und Möglichkeiten des Entdeckerpasses vorgestellt. Der Entdeckerpass wird auch durch die Sparkassen unterstützt.

Abschließend informierte der Kreisverbandsvorsitzende, Werner Mößner, über aktuelle Themen aus den Bayerischen Gemeindetag und dem Kreisverband Weißenburg-Gunzenhausen.



Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag zu Gast beim Bayerischen Gemeindetag. Parlamentarischer Abend am 10. Juli 2012 u.a. mit v.l.n.r.: Schatzmeisterin des Gemeindetags Hildegard Wanner, Präsident Dr. Uwe Brandl, 1. Vizepräsident Josef Mend, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender Volkmar Halbleib, 2. Vizepräsident Klaus Adelt



Am 20. Juli 2012 diskutierte EU-Kommissar Günther Oettinger in Ingolstadt mit Bürgermeistern und Landräten über die europäische Dimension der deutschen Energiewende. Er traf auch den für Energiefragen zuständigen Referenten des Bayerischen Gemeindetags, Stefan Graf (rechts im Bild).

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Oktober 2012

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Oktober 2012 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Neue Förderung beim Breitband (MA 2033)

Referenten: Herr Stefan Graf, Ltd. Verwaltungsdirektor,
Herr Dietrich Schirm, MR im StMWIVT,
Herr Dipl.-Ing. Roland Werb,
Herr Dipl.-Ing. Michael Rübiger, Corwese,
Herr RA Prof. Dr. Otto Gaßner,
Frau RAin Andrea Stöppler, Gassner Rechtsanwälte

Ort: Hotel Novotel Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 1. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Voraussichtlich im Herbst 2012 tritt das neue bayerische Förderprogramm für den modellhaften Aufbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes in jeder bayerischen Gemeinde in Kraft. Um die eigene Gemeinde zukunftsfähig zu machen, ist ein Netz der nächsten Generation („NGA“) quasi ein „Muss“. Das Programm ist hochdotiert (max. 500.000 Euro), aber komplex. Auf dem Seminar erhalten Sie die für Sie wichtigen Informationen aus erster Hand bzw. von erfahrenen Praktikern.

Seminarinhalt:

- Zielsetzung und Inhalt der neuen „Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern“ (MR Schirm)
- Der Weg bis zur Antragstellung (Gebietsfestlegung, Bedarfs- und Ist-Zustandsermittlung, Markterkundung) (Dipl.-Ing. Werb/Rübiger)
- Das Vergabeverfahren (RAe Dr. Gassner, Stöppler)
- Der Kooperationsvertrag (LVD Graf)

- Beachtung der Beihilfavorschriften außerhalb der Förderrichtlinie (Bundesrahmenregelung Leerrohre, Einzelnotifizierung) (RAe Dr. Gassner, Stöppler)
- ausführliche Fragerunde nach jedem Themenkomplex

Die neue Muster-EWS (MA 2034)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin im Bayerischen Gemeindetag

Ort: Mercure München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 2. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die neue amtliche Muster-Entwässerungssatzung (EWS) ist seit 30.03.2012 bekannt gemacht. Dies nimmt der Bayerische Gemeindetag zum Anlass, mit allen, die genau informiert sein wollen, die praktische Umsetzung der neuen EWS rundum zu beleuchten. Was muss, was soll, was kann am Satzungstext geändert werden und was verändert sich praktisch? Ausgangspunkt sind die erforderlichen Anpassungen an das am 01.03.2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz. Der Katalog der neuen Begriffsbestimmungen wird ausführlich dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit erfährt das Recht der Grundstücksentwässerungsanlagen in Bayern von ihrer Herstellung bis zur Überprüfung ihrer Dichtigkeit. Darüber hinaus werden die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung des 4. Senats am Bayer. Verwaltungsgerichtshof, sowie des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Beschreibung des Einrichtungsgebiets, zum Anschluss- und Benutzungszwang, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Druckentwässerung und zum Betretungsrecht erläutert.

Seminarinhalt:

- Wortlaut der Muster-EWS 2012
- Einrichtungsgebiet
- Begriffsbestimmungen
- Anschluss- und Benutzungszwang
- bei der Einleitung von Niederschlagswasser
- bei Hebeanlagen und
- bei Druckentwässerungssystemen
- Grundstücksanschlüsse
- rund um den Kontrollschacht
- Rechte und Pflichten bei Hinterliegergrundstücken
- Grundstücksentwässerungsanlagen
- Herstellung
- Dichtigkeitsprüfung
- Einleitungsverbote
- Betretungsrechte
- Bußgeldbewehrung

Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen (MA 2035)

- Referent:** Dr. Franz Dirnberger, Direktor im Bayerischen Gemeindetag
- Ort:** Mercure München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
- Zeit:** 4. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Das Auto ist des Deutschen liebtes Kind“. Diese Lebensweisheit bildet sich nicht selten auch im praktischen Baugeschehen ab. Probleme im Zusammenhang mit Garagen und Stellplätzen werden im Spannungsverhältnis Bauherr, Nachbar, Gemeinde und Bauaufsichtsbehörde oft heiß diskutiert. Auch die Errichtung von Nebenanlagen – Gartenhäuschen, Geräteschuppen usw., also die berühmt-berüchtigten „vereinigten Hüttenwerke“ – ist ein Quell stetigen Ärgers. Die planungs- und bauordnungsrechtliche Rechtslage ist nicht unkompliziert; viele Schwierigkeiten könnten durch vorausschauende Bauleitplanung bzw. durch Satzungsregelungen vermieden werden.

Seminarinhalt:

Das Seminar will Licht in diese rechtliche Grauzone bringen. Zunächst sollen die planungsrechtlichen Fragen von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen breit erörtert werden. Zum Beispiel: Reichweite von §§ 12 und 14 BauNVO, Berücksichtigung von Garagen und Stellplätzen außerhalb von Bauräumen. Im zweiten Teil sollen die bauordnungsrechtlichen Themen abgearbeitet werden. Hier spannt sich der Bogen über die Frage der Grenzbebauung über die Problematik von Stellplätzen und Stellplatzsatzungen bis zum Thema der Verfahrensfreiheit und der isolierten Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen. Im Vordergrund sollen die praktischen Schwierigkeiten stehen, denen vor allem die Gemeinden vor Ort in der täglichen Arbeit begegnen.

Übersicht:

1. Die planungsrechtliche Behandlung von Garagen und Nebenanlagen
 - 1.1 Probleme bei der Art der baulichen Nutzung insbesondere: Festsetzungsmöglichkeiten bei § 12 BauNVO
Reichweite und Möglichkeiten bei § 14 BauNVO
 - 1.2 Probleme beim Maß der baulichen Nutzung insbesondere: Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO
Aufbau und Abarbeitung des § 21a BauNVO

- 1.3 Probleme bei der überbaubaren Grundstücksfläche insbesondere:
Garagen und Nebenanlagen außerhalb von Bauräumen
 - 1.4 Garagen und Nebenanlagen im Innen- und Außenbereich
2. Bauordnungsrechtliche Probleme bei Garagen und Nebenanlagen
 - 2.1 Abstandsflächenrecht – Grenzbebauung nach Art. 6 Abs. 9 BayBO
 - 2.2 Stellplätze und Stellplatzsatzungen – Stellplatzablässe nach Art. 47 BayBO
 - 2.3 Verfahrensfragen insbesondere:
Verfahrensfreiheit von Garagen und Nebenanlagen
isolierte Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen
Behandlung im Freistellungsverfahren
 - 2.4 Probleme im Zusammenhang mit „Schwarzbauten“

Das neue KWBG (MA 2036)

- Referent:** Hans-Peter Mayer, Verwaltungsdirektor im Bayerischen Gemeindetag
- Ort:** Hotel Mercure Nürnberg an der Messe
Münchener Straße 283, 90471 Nürnberg
- Zeit:** 4. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der Bayerische Landtag hat vor der Sommerpause noch die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten (KWBG) beschlossen. Damit ändern sich ab Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe von Regelungen für die berufsmäßigen und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Das Seminar dient zur Umsetzung des Neuen Gesetzes aber auch zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2014, da im Rahmen des Seminars auch auf die Themen Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Entschädigung, Überbrückungshilfe und Ehrensold für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eingegangen wird.

Seminarinhalt: Neben der Darstellung der Neuregelung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten soll im Rahmen dieser Veranstaltung auch Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status des berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Bürgermeisters dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen.

Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostenersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Vergaberecht (MA 2037)

- Referentin:** Barbara Gradl, Referatsleiterin im Bayerischen Gemeindetag
- Ort:** Mercure München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
- Zeit:** 11. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Das Sichere ist nicht sicher; so wie es ist, bleibt es nicht“, sagt Bertold Brecht. Genauso könnte man die Entwicklung des Vergaberechts in den letzten Jahren beschreiben. Die Beachtung der Prinzipien der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit hat auch in der Öffentlichkeit an Bedeutung zugenommen. Im Spannungsfeld zwischen regionalen Wirtschaftsinteressen und europarechtlichen Vorgaben sind die Anforderungen an die örtlichen Entscheidungen zu öffentlichen Aufträgen noch weiter gestiegen. Das Seminar befasst sich im Dialog mit den Teilnehmern mit den Grundsätzen, aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung und enthält Tipps für die Praxis.

Seminarinhalt:

Folgende Themen sollen u.a. angesprochen werden:

- Nationales und europäisches Vergaberecht – VOB/A, VOL/A, VOF
- Bestimmung der Vergabeart und weitere Auftraggeberaufgaben
- Losvergabe oder Generalunternehmervergabe
- Eignungskriterien und Projektantenproblematik
- Benennung und Gewichtung der Auftragskriterien
- Vergabefremde Aspekte
- Probleme der Leistungsbeschreibung, Mindestanforderung für Nebenangebote
- Vergabevermerk
- Von der Submission bis zum Abschluss der Bewertung der Angebote
- Zulässige Aufklärung des Angebotsinhalts und Nachverhandlungsverbot
- Wertung der Angebote (Wertungsstufen, Ausschlussgründe, Wertung von Nebenangeboten)
- Informationspflichten (GWB § 101a; VOB/A §§ 19, 19a)
- Rechtsschutz ausgeschlossener Bieter (insbesondere oberhalb der Schwellenwerte: Rügeobliegenheit, Ablauf eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer) Aktuell: Rechtsschutz bei Unterschwellenaufträgen

Und immer wieder die Geschäftsordnung – Zuständigkeiten, Geschäftsgang im Gemeinderat, Beschlussfassung (MA 2038)

Referent: Dr. Johann Keller, Direktor im Bayerischen Gemeindetag

Ort: Novotel Nürnberg Am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 11. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Geschäftsordnung des Gemeinderats gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das jedenfalls ist der Eindruck aus der täglichen Beratungspraxis. Nicht nur zu Beginn einer Wahlperiode beim Erlass, sondern auch im Alltag häufen sich die Fragen nach ihrer Auslegung. Welche Kompetenzen hat der erste Bürgermeister? Wann und wie ist eine Entscheidung des Gemeinderats bzw. eines Ausschusses herbeizuführen? Unter welchen Voraussetzungen ist der Gemeinderat beschlussfähig und wie sollen Beschlussvorschläge formuliert werden? Welche Rechte haben Zuhörer bzw. die Presse? Das ist nur eine kleine Auswahl von Fragen, auf die ein erster Bürgermeister, die Bediensteten der Gemeindeverwaltung, namentlich in geschäftsleitender Funktion, aber auch jedes Gemeinderatsmitglied Antworten wissen sollten.

Dieses Seminar will die Zusammenhänge zwischen Gemeindeordnung und Geschäftsordnung und die Bedeutung der einzelnen Regelungen für die Praxis aufzeigen. Dabei bildet das Geschäftsord-

nungsmuster des Bayerischen Gemeindetags die Grundlage. Eingegangen werden soll insbesondere auf:

Seminarinhalt:

- Gesetzliche Aufgabenbereiche von Bürgermeister und Gemeinderat
- Kompetenzabgrenzung, -übertragung
- Sitzungsvorbereitung und -nachbereitung
- Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit
- Verschwiegenheitspflicht
- Gestaltung des Sitzungsablaufs
- Persönliche Beteiligung

Das neue BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 2039)

Referenten: Gerhard Dix, Referatsleiter im Bayerischen Gemeindetag,
Hans-Jürgen Dunkl, Ministerialrat

Ort: Novotel Nürnberg Am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 15. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das BayKiBiG soll noch in diesem Jahr grundlegend geändert werden. Die Rechtsprechung zur Gastkinderregelung, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion), der Ausbau der Tagespflege sowie neue Verwaltungsvorschriften sollen Eingang in das novellierte BayKiBiG finden.

Darüber hinaus will der Freistaat die Elterngebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr bezuschussen, zunächst mit 50 Euro im Monat, ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 mit 100 Euro im Monat. Wie kommt das Geld zu den Eltern? Welche Aufgabe hat die Gemeinde? Der Mindestanstellungsschlüssel soll auf 1:11,0 verbessert werden. Wer soll das bezahlen? Woher soll das zusätzliche Personal herkommen? Viele neue Fragen, die in dem Seminar beantwortet werden.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) neue Vorgaben geschaffen. Hier ist an erster Stelle der Ausbau der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder zu nennen. Was sieht die Ausbauplanung vor, welche Bedarfslagen müssen Kommunen berücksichtigen? Welche finanziellen Unterstützungen im Bereich der Investitions- und der Betriebskosten sieht der Freistaat Bayern für die Kommunen vor? Wie kommen die Bundeszuschüsse an die Kommunen und über diese an die Kinder in den Einrichtungen? Darüber hinaus soll die Tagespflege qualitativ wie quantitativ ausgebaut werden. Wie ist da der Stand der Dinge?

Seminarinhalt:

Das ganztägige Seminar stellt das neue BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Um ein aktuelles Bild über den Stand der Umsetzung des BayKiBiG zu erhalten, ist auch ein Erfahrungsaustausch seitens der Teilnehmer/innen erwünscht. Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Das neue KWBG (MA 2040)

- Referent:** Hans-Peter Mayer, Verwaltungsdirektor im Bayerischen Gemeindetag
- Ort:** Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
- Zeit:** 18. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der Bayerische Landtag hat vor der Sommerpause noch die Neufassung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten (KWBG) beschlossen. Damit ändern sich ab Inkrafttreten des Gesetzes eine Reihe von Regelungen für die berufsmäßigen und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Das Seminar dient zur Umsetzung des neuen Gesetzes aber auch zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2014, da im Rahmen des Seminars auch auf die Themen Besoldung und Versorgung der berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Entschädigung, Überbrückungshilfe und Ehrensold für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eingegangen wird.

Seminarinhalt:

Neben der Darstellung der Neuregelung des Gesetzes der kommunalen Wahlbeamten soll im Rahmen dieser Veranstaltung auch Fragen und Vollzugshinweise rund um den Status des berufsmäßigen bzw. ehrenamtlichen Bürgermeisters dargestellt werden. In diesem Zusammenhang spannt sich der Bogen bei den berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern von Status und Besoldungsfragen über Ansprüche der kommunalen Wahlbeamten, Fragen des Nebentätigkeitsrechts bis hin zu Versorgungsfragen. Bei ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern soll neben Fragen der Entschädigung auch Themen wie Fahrtkostenersatz oder aber steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen angesprochen werden. Im Weiteren werden auch Leistungen, wie die Überbrückungshilfe und der Pflicht- bzw. der freiwillige Ehrensold ausführlich dargestellt. Im Weiteren ist beabsichtigt, nicht nur die Grundsystematik des KWBG darzustellen, sondern anhand praktischer Fälle auch Vollzugshilfen zu geben.

Neues aus dem Feuerwehrrecht – Schwerpunkte im praktischen Vollzug (MA 2041)

- Referent:** Wilfried Schober, Direktor im Bayerischen Gemeindetag
- Ort:** Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
- Zeit:** 22. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: In den vergangenen Jahren sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) und – jüngst – die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) grundlegend novelliert worden. Die Verantwortlichen in den Rathäusern, aber auch die Feuerwehrdienstleistenden, sollten sich mit den Neuregelungen vertraut machen. In diesem Seminar werden die wichtigsten Rechtsänderungen ausführlich bespro-

chen und diskutiert. Darüber hinaus werden auch die neuen Fördermöglichkeiten bei Beschaffungen von Fahrzeugen und die Kostenentwicklung beim Digitalfunk besprochen werden. Und nicht zuletzt bringt Sie der Referent auf den neuesten Stand der Verhandlungen beim Feuerwehrfahrzeugkartell. Praxisbeispiele und ausreichende Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch runden die Veranstaltung ab.

Seminarinhalt:

- Neuregelungen nach dem BayFwG: Mehrfachmitgliedschaft, Höchstalter, Freistellungsanspruch, Menschenrettung kostenfrei
- Aktualisierung der AVBayFwG
- Neuerungen nach der neuen VollzBekBayFwG: Brandschutzbedarfsplanung, Hilfsfrist, Löschwasserversorgung, Abgrenzung Pflichtaufgabe zu freiwilligen Leistungen, Kommandantenwahl, Kostenersatz
- Neue Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien, Sonderförderprogramme „Wärmebildkamera“, „Hilfsleistungssätze“
- Digitalfunk
- Aktueller Sachstand beim Feuerwehr-Fahrzeugkartell
- Feuerwehr-Führerschein: Neuregelung für Fahrzeuge bis 7,5 t. IMS vom 02.01.2012 zur Haftung der Ausbilder
- Erfahrungsaustausch

Öffentliche Sicherheit und Ordnung (MA 2042)

- Referentin:** Claudia Drescher, Referatsdirektorin im Bayerischen Gemeindetag
- Ort:** IHK München
Orleansstraße 10-12, 81669 München
- Zeit:** 24. Oktober 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Obdachlose, freilaufende und gefährliche Hunde, Hundegebell, Schlangen- und Spinnenhaltung, Volksfeste, „Sozialbestattungen“, wildes Plakatieren, Felsstürze ...

Die Gemeinde ist in vielen Sachverhalten des Alltags gefordert. Sie hat als Ordnungs- und Sicherheitsbehörde dafür Sorge zu tragen durch Abwehr von Gefahren sowie Unterbindung und Beseitigung von Störungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in aufrecht zu erhalten.

Nach Darstellung der grundsätzlichen Rechtslage unter Einbindung der aktuellen Rechtsprechung sollen die häufigsten Problemlagen mit den Teilnehmern intensiv diskutiert und Lösungswege im lebhaften Erfahrungsaustausch untereinander aufgezeigt werden.

Seminarinhalt:

- Einführung in das Recht der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bewältigung der Obdachlosigkeit
- Gefahren durch Hunde und andere Tiere
- Wildes Plakatieren
- „Sozialbestattungen“



**Bewerten und
Bewertet-Werden.
Wirkungskontrolle
und Leistungs-
sicherung in der
öffentlichen
Verwaltung**

**Tagung
am 18. und 19. Oktober
2012 in Speyer**

Tagung „Bewerten und Bewertet-Werden. Wirkungskontrolle und Leistungssicherung in der öffentlichen Verwaltung“ am 18. und 19. Oktober 2012 in Speyer. Die Veranstaltung wird von der Deutschen Sektion des Internationalen Instituts für Verwaltungswissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung durchgeführt und beschäftigt sich mit Fragen der Bewertung der Organisation der Verwaltung, ihrer Prozesse, ihrer Leistungen sowie der sie steuernden Programme und Normen auf kommunaler und auf staatlicher Ebene unter Einbeziehung europäischer Erfahrungen. Die Perspektive richtet sich auf Fragen der Anreizsteuerung, die Instrumente von Qualitätssicherung und Bewertung sowie auf vermeintliche bzw. wirkliche Probleme und Blockaden einschließlich der Möglichkeiten, diese zu überwinden. Nach dem der Tagung zugrunde liegenden Konzept werden die Einzelthemen sowohl durch in der Praxis als auch in der Wissenschaft tätige Personen gleichsam „gespiegelt“, um auf diese Weise in einen vertieften Diskurs zwischen Theorie und Praxis eintreten zu können.

Die Tagung richtet sich an interessierte Abgeordnete, Beschäftigte der Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen, von Rechnungshöfen, Beratungsunternehmen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Teilnahme ist gebührenfrei.

Ausführliches Programm und Anmeldeinformationen: www.deutschesektion-iias.de oder www.foev-speyer.de/veranstaltungen/veranstaltungen.asp.

Auskünfte:
Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow
Tel. 06232/654-360
eMail: ziekow@foev-speyer.de

**Haftung
der Kommunen**

**Seminar der BVS
am 24. September 2012**

Einführung

Sie haben in Ihrer täglichen Arbeit immer wieder mit Fragestellungen zu tun, bei denen sich mehr oder weniger intensiv die Haftungsproblematik aufdrängt? Sie sind sich dabei nicht immer ganz sicher, ob und ggf. in welchem Umfang die Kommune haften kann bzw. wie Sie die Haftung weitestgehend ausschließen können? Das Seminar will Ihnen diese Fragen beantworten und die wesentlichen Fallgestaltungen für mögliche Haftungsansprüche und Möglichkeiten der Vermeidung derselben aufzeigen.

Zielgruppe

Geschäftsleiter/-innen und Leiter/-innen von Rechtsabteilungen sowie deren Mitarbeiter/-innen im kommunalen Bereich

Ihr Nutzen

Sie kennen die Grundsätze der Organisationspflichten und den damit zusammenhängenden Haftungsproble-

men. Und: Sie lernen die wichtigsten sonstigen Haftungstatbestände im kommunalen Bereich kennen und vor allem erfahren Sie, wie Sie Haftungsfälle in der Praxis weitestgehend vermeiden können. Sie erlangen dadurch mehr Sicherheit in Ihrer täglichen Arbeit.

Inhalt

- Grundlagen der Amtshaftung
- Fälle aus der Rechtsprechung
- Dokumentation und Sicherungsmaßnahmen
- Kontroll- und Überwachungspflichten
- Ausreichende Personal- und Sachausstattung
- Organisation der inneren Verwaltung
- Dienstanweisungen
- Beispiele aus der kommunalen Praxis (u.a. Straßenverkehrssicherungspflicht, Räum- und Streudienst, Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume, Kinderspielplätze, Friedhöfe)
- Umfang der Kommunalhaftpflichtversicherung

Dozent

Hans-Peter Mayer, Bayerischer Gemeindetag

Termin, Nummer und Ort

24.09.12, AV-12-124044 Nürnberg

Gebühr

Seminargebühr 170,00 Euro

Anmeldungen

Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)
Kundenservice
Ridlerstraße 75
80339 München

Selbstverständlich können Sie sich auch per Fax (089/54057-699) oder E-Mail (Seminaranmeldung@bvs.de) anmelden. Im Internet ist unter www.bvs.de auch eine online-Anmeldung möglich.

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehlung von der BVS (Tel. 089/54057-260; E-Mail: miehlung@bvs.de).



Bemessung des Grundgehalts im Neuen Dienstrecht

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 6.7.2012, Az.: 23-P 1510-026-20801/12, auf die Thematik der Stufenfestsetzung nach Art. 30, 31 Bayerisches Besoldungsgesetz in Fällen von höherem Qualifikationserwerb hingewiesen. Wir bitten unsere Mitglieder entsprechend zu verfahren.

„... das Staatsministerium der Finanzen hat aus aktuellem Anlass noch einmal eingehend die Stufenfestsetzung in Fallkonstellationen geprüft, in denen Beamte oder Beamtinnen in einem Amt einer niedrigeren Qualifikationsebene (bei einem bayerischen oder außerbayerischen Dienstherrn) eingestellt wurden und sich anschließend für ein Amt einer höheren Qualifikationsebene qualifizieren. Ein typischer Fall ist, dass ein Beamter mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene parallel zu seiner Beamten-tätigkeit ein Studium an einer Universität aufnimmt, sich nach Abschluss des Studiums auf eigenen Antrag entlassen lässt, das Referendariat ableistet, und anschließend ein Amt der vierten Qualifikationsebene übertragen erhält. Problematisch sind diese Fallkonstellationen insbesondere, wenn die ersten Tabellenstufen des Einstiegsamtes der höheren Qualifikationsebene nicht mit einem Wert belegt sind (insbes. A 12 und A 13).

Um diese Beamten und Beamtinnen nicht gegenüber Beschäftigten zu benachteiligen, die unmittelbar in der höheren Qualifikationsebene beginnen, ist mit der Ernennung in dem Amt der

höheren Qualifikationsebene eine Stufenneufestsetzung ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Stufe dieses Amtes vorzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Wiedereinstellung (d.h. erneute Einstellung), ein fortbestehendes Beamtenverhältnis oder eine Versetzung von einem zum anderen (auch bayerischen) Dienstherrn handelt. Maßgebliche Besoldungsgruppe im Sinn des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayBesG ist insoweit die Besoldungsgruppe des Amtes in der höheren Qualifikationsebene. Nr. 30.1.3 Sätze 2 bis 5 BayVwVBes finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

- Anknüpfungspunkt für die Stufenzuordnung ist nicht die erste mit einem Wert belegte Stufe der ursprünglichen Besoldungsgruppe (in der Regel Stufe 1), sondern die erste mit einem Wert belegte Stufe der Besoldungsgruppe in der höheren Qualifikationsebene.
- Hinsichtlich des Zeitpunkts des Dienst Eintritts ist auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses zu einem innerbayerischen bzw. außerbayerischen Dienstherrn mit Grundbezügen abzustellen (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 ggf. in Verbindung mit Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG). Davon ausgehend ist der Werdegang des Beamten oder der Beamtin nachzuzeichnen.
- Gegebenenfalls ist der erstmalige Dienst Eintritt fiktiv um berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinn der Art. 31 Abs. 1 und 2 BayBesG vorzulegen; nach dem erstmaligen Dienst Eintritt liegende Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern gemäß Art. 30 Abs. 2 Satz 3 BayBesG die Stufenlaufzeit, sofern kein Fall des Art. 31 Abs. 3 BayBesG vorliegt.
- Bei Vorliegen sonstiger förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG hat der Beamte bzw. die Beamtin erneut einen Antrag auf Anerkennung dieser Zeiten zu stellen (vgl. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayBesG; in Be-

standsfällen ist ein erneuter Antrag verzichtbar, vgl. dazu unten). Die oberste Dienstbehörde bzw. die von ihr bestimmte Stelle hat erneut und gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen über die Anerkennung der Zeiten zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Förderlichkeit auf die Beamten-tätigkeit in dem Amt der höheren Qualifikationsebene bezieht (vgl. auch Nr. 31.2.3 Satz 2 BayVwVBes). Das Einvernehmen gilt in den Fällen der Nr. 31.2.8 BayVwVBes generell als erteilt; maßgebend sind dabei die jeweils einschlägigen Regelungen für das Amt der höheren Qualifikationsebene. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem Beamten oder der Beamtin von der obersten Dienstbehörde bzw. der von ihr bestimmten Stelle schriftlich mitzuteilen (vgl. Art. 31 Abs. 6 BayBesG).

- Eine Stufenneufestsetzung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Beamter oder eine Beamtin nach dem Qualifikationserwerb für ein Amt der höheren Qualifikationsebene das Beamtenverhältnis beim bisherigen Dienstherrn ohne Unterbrechung fortsetzt, bzw. wenn er oder sie zu einem anderen bayerischen Dienstherrn versetzt wird.
- Die vorstehenden Grundsätze gelten nicht bei einem Qualifikationserwerb für eine höhere Qualifikationsebene im Wege der modularen Qualifizierung (Art. 20 LlbG) bzw. der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG). In diesen Fällen bleibt es bei der bisherigen Systematik: Bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn und bei Versetzung zwischen zwei bayerischen Dienstherrn wird die bisherige Stufe übernommen. In Wiedereinstellungsfällen bzw. Fällen des Art. 30 Abs. 4 BayBesG ist eine Stufenneufestsetzung ausgehend von der ersten mit einem Wert belegten Stufe der ursprünglichen Besoldungsgruppe beim erstmaligen Dienst Eintritt vorzunehmen (vgl. Nrn. 30.1.3 sowie 30.4.3 BayVwVBes).

Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

Beispiel 1

Anwärter im gehobenen Dienst	2. Oktober 2000 bis 30. September 2003
Beamter auf Probe/Lebenszeit	1. Oktober 2003 bis 31. August 2010
Teilw. zeitlich überschneidend: Studium Lehramt an Grundschulen	1. Oktober 2005 bis 31. März 2010
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag	31. August 2010
Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter	13. September 2010 bis 12. September 2012
Ernennung zum Lehrer in Besoldungsgruppe A 12	13. September 2012

Lösung:

Die Stufenfestsetzung zum Diensteintritt am 13. September 2012 knüpft an der ersten mit einem Wert belegten Stufe in der Besoldungsgruppe aus dem Amt der höheren Qualifikationsebene an (A 12).

Bei Festlegung der Stufe wird grundsätzlich auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses mit Anspruch auf Grundbezüge abgestellt, hier der 1. Oktober 2003. Der Zeitraum des Studiums verzögert den Stufenaufstieg nicht, da das Studium parallel zur Tätigkeit als Beamter auf Probe absolviert wird und ein Anspruch auf Grundbezüge bestand. Der Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter führt zu einer Verzögerung, da er in einem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Grundbezüge durchlaufen wird.

Der Beamte ist mit Wirkung zum 1. September 2012 (Art. 30 Abs. 1 Satz 5 BayBesG) der Stufe 5 zuzuordnen; in dieser Stufe wurden bereits 1 Jahr und 11 Monate verbracht.

Beispiel 2:

Anwärter im gehobenen Dienst	2. Oktober 2000 bis 30. September 2003
Beamter auf Probe	1. Oktober 2003 bis 30. September 2004
Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf eigenen Antrag	30. September 2004
Studium der Rechtswissenschaften	1. Oktober 2004 bis 31. Juli 2009
Referendariat	1. Oktober 2009 bis 30. September 2011
Ernennung zum Regierungsrat in Besoldungsgruppe A 13	2. November 2011

Lösung:

Wie Beispiel 1, jedoch verzögert der Zeitraum des Studiums den Stufenaufstieg, da kein Anspruch auf Grundbezüge bestand. Zudem führt das Referendariat zu einer Verzögerung, da hier ebenfalls kein Anspruch auf Grundbezüge bestand.

Der Beamte ist mit Wirkung zum 1. November 2011 der Stufe 4 zuzuordnen, in dieser Stufe wurde bereits 1 Jahr verbracht.

Beispiel 3:

Grundwehrdienst	1. Juli 1999 bis 30. April 2000
Anwärter im gehobenen Dienst	1. Oktober 2000 bis 30. September 2003
Beamter auf Probe/Lebenszeit	1. Oktober 2003 bis 30. September 2016
Teilw. überschneidend: Studium der Rechtswissenschaften	1. Oktober 2009 bis 31. Juli 2014
Referendariat während einer Beurlaubung unter Fortfall der Leistungen des Dienstherrn (§ 18 UrIV)	1. Oktober 2014 bis 30. September 2016
Ernennung zum Regierungsrat in Besoldungsgruppe A 13	1. Oktober 2016

Lösung:

Wie Beispiel 1. Das Referendariat führt trotz der Beurlaubung zu einer Verzögerung, da hier kein Anspruch auf Grundbezüge bestand.

Der geleistete Grundwehrdienst wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BayBesG im Umfang von einem Jahr berücksichtigt.

Der Beamte ist zum 1. Oktober 2016 der Stufe 8 zuzuordnen; in dieser Stufe wurden noch keine Zeiten verbracht.

Der Freistaat Bayern wird für seine Beamten und Beamtinnen in entsprechenden Fällen die Stufenfestsetzung rückwirkend für Einstellungen ab dem 01.01.2011 korrigieren. Es wird empfohlen, im nichtstaatlichen Bereich genauso zu verfahren.

Sofern in Fällen, in denen die Stufenfestsetzung rückwirkend korrigiert wird, bereits mit der Berufung in das Amt der höheren Qualifikationsebene eine erneute Stufenfestsetzung stattgefunden (in Wiedereinstellungskonstellationen bzw. Fällen des Art. 30 Abs. 4 BayBesG war schon bislang eine Stufenneufestsetzung durchzuführen) und als Grundlage dafür eine Entschei-

dung über die Anerkennung etwaiger förderlicher Zeiten nach Art. 31 Abs. 2 Satz 3 BayBesG getroffen wurde, ist eine erneute Entscheidung über diese Zeiten entbehrlich. Andernfalls ist die Entscheidung nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG nachzuholen. Eines erneuten Antrags des Beamten bzw. der Beamtin bedarf es nicht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Beschäftigungszeiten, in denen die Bundesagentur für Arbeit ein konjunkturelles Kurzarbeitergeld gewährt und deshalb die ausgeübte Tätigkeit nicht den für eine förderliche hauptberufliche Beschäftigung nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG erforderlichen Mindestumfang erreicht (vgl. Nr. 31.2.1 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 31.1.1.9 BayVwVBes), das Merkmal der Hauptberuflichkeit gleichwohl als erfüllt anzusehen ist. Die BayVwVBes werden im Rahmen der nächsten Änderung entsprechend ergänzt.“



Informations- veranstaltung zum neuen Kreislauf- wirtschaftsgesetz

Die Hauptgeschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände laden am 12. September 2012 in Hannover zu einer Informationsveranstaltung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz ein, das am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist. Die Einladung richtet sich unter anderem an die mit dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der operativ tätigen kommunalen Unternehmen und Betriebe. Gegenstand der Veranstaltung sollen insbesondere der wesentliche Inhalt des neuen KrWG und der Umsetzungsbedarf auf kommunaler Ebene, Fragen der Zulassung gewerblicher Sammlungen und das Anzeigeverfahren bei gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen sowie kommunale Stra-

tegien zum Festhalten von Wertstoffen am Beispiel der Region Hannover sein. Daneben besteht ausreichend Gelegenheit zur Diskussion und zum Austausch.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Die Veranstaltung beginnt um 10:30 Uhr und endet um ca. 15:30 Uhr. Anmeldeformulare können bei Interesse unter der Adresse Andreas.Gass@bay-gemeindetag.de angefordert werden. Anmeldeschluss ist der 6. September 2012. Anmeldungen werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs registriert. Geht die Anmeldung ein, nachdem die Kapazität des Sitzungssaales erschöpft ist, ergeht eine Absage.



Beschaffungswesen: „Moore schützen: Kompost statt Torf“

Unter diesem Motto wirbt der Bund Naturschutz Bayern e.V. (BN) dafür, in den Städten und Gemeinden bei der Bepflanzung von Pflanzkübeln und Grünanlagen künftig auf die Verwendung von Substraten mit Torfanteil zu verzichten und auf vorhandene Alternativen wie Kompost und torffreien Erden umzustellen. Nach Angaben des BN werden in Deutschland derzeit jährlich rund 12 Millionen Kubikmeter Torf, der in Mooren wächst, von Gärtnereien, im Garten- und Landschaftsbau, von Hobbygärtnern, aber auch von Städten und Gemeinden verbraucht. Gleichzeitig dauert es rund 1000 Jahre, bis 1 Meter Torf entstanden ist. Durch die Trockenlegung der Moore und den Torfabbau wird nicht nur das gespeicherte CO₂ freige-

setzt und der Treibhauseffekt verstärkt, gleichzeitig geht auch das Moor selbst als wertvoller CO₂-Speicher verloren. Darüber hinaus verlieren seltene Pflanzen und bedrohte Tierarten ihren Lebensraum. Der Verzicht auf Torfprodukte stellt damit einen effektiven Beitrag für den Klima- und Artenschutz dar. In diesem Zusammenhang bietet der BN interessierten Städten und Gemeinden eine Wanderausstellung mit dem Titel „Kompost statt Torf. Rettet die Moore“ an.

Weitere Informationen zur Aktion sowie zur Wanderausstellung können unter der Adresse www.bundnaturschutz-ortsgruppe-feucht.de abgerufen werden. Bei Interesse an der Ausstellung besteht die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme unter der Adresse bund-naturschutz-feucht@t-online.de.



„Bayern in der Wolke“

Die bayerischen Metall- und Elektro-Arbeitgeber werden auf der it-sa in Nürnberg an allen drei Messtagen eine begleitende Fachveranstaltung mit dem Titel: „Bayern in der Wolke – Chancen und Risiken mit Cloud & Co.“ durchführen. Die Fachveranstaltung umfasst Vorträge, Podiumsdiskussionen, Guided Tours und Matchmaking- bzw. Networking-Aktivitäten. bayme vbm, die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Gemeindetag laden Verantwortliche und Entscheider aus den Bereichen IT-Security und Datenschutz zu dieser Fachveranstaltung ein. Folgende Themenschwerpunkte sind im Raum Venedig vorgesehen:

- Dienstag, 16. Oktober:
„Das sichere Rechenzentrum“
- Mittwoch, 17. Oktober:
„Schutz vor digitalen Angriffen für
Wirtschaft und Verwaltung“
- Donnerstag, 18. Oktober:
„Digitale Sicherheit in Produktion
und Logistik“

Herr Dr. Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags wird am Mittwoch um 10:00 Uhr die Teilnehmer begrüßen und die Fachveranstaltung für den 2. Messetag eröffnen. Das Get-together im Rahmen des Ausstellerabends ist ebenfalls am 2. Messetag, wozu wir herzlich einladen. Für den 1. Messetag möchten wir Herrn Finanzstaatssekretär Franz Josef Pschierer, CIO Bayern als KeyNote Speaker mit dem Thema „Digitale Zukunftspfade Bayern“ gewinnen.



Filderstädter Baurechtstage

**20. und 21. September
2012**

Im Juli 2012 ist das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden“ – BauGB Novelle 2012 – in Kraft getreten. Nach der „Klimaschutznovelle“ 2011 wird das BauGB erneut geändert, diesmal mit dem Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Hierzu wird auch – erstmals seit 22 Jahren – die Baunutzungsverordnung geändert. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung; sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können jedoch die Zentren in zunehmendem

dem Maße gefährden. Mit der Novelle will der Gesetzgeber weitere wesentliche Regelungen für die Innenentwicklung treffen.

Die Planungspraxis steht nun vor der Aufgabe, insbesondere die neuen Auflagen umzusetzen. Die Diskussion mit Fachleuten der Gesetzgebung und der Praxis auf der Tagung wird die wichtigsten praxisrelevanten Fragen aufgreifen. Die Tagung bietet den aktuellen Informationsstand.

Die Tagung will:

- eine Dokumentation über den aktuellen Stand der Umsetzung und Anwendung der BauGB- und BauNVO-Novellen und weiterer aktueller planungsrechtlicher Fragen liefern
- mit den Teilnehmenden Probleme der Novelle aus Praxissicht diskutieren
- Lösungsansätze für die Praxis herausarbeiten

Tagungskosten

Die Kosten der Tagung betragen 300 Euro.

In diesem Betrag sind der Empfang der Stadt Filderstadt, die Exkursion und die Pausenverpflegung enthalten.

Anmeldung

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne per Post, per E-Mail, per Fax oder telefonisch entgegen.

Sie erhalten nach Ihrer Anmeldung eine Rechnung für die Tagung.

Anmeldeschluss ist der 12. September 2012

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir bei nicht erfolgten Absagen oder Absagen nach dem 12.09.2012 entstandene Stornokosten an Sie weitergeben müssen.

Unterkunft

In verschiedenen Hotels wurden Kontingente für Sie reserviert. Eine Auflistung informiert Sie über die Hotels.

Bitte nehmen Sie die Zimmerreservierung bis spätestens 31.8.2012 vor. Die Kosten für die Unterkunft sind nicht in den Tagungskosten enthalten.

Veranstalterin

Stadt Filderstadt
Oberbürgermeisterin Gabriele Dönig-Poppensieker
Aicher Str. 9, 70794 Filderstadt
Tel. 0711 7003-346
Fax 0711 70860300
E-Mail: baurecht@filderstadt.de
URL: www.filderstadt.de

Veranstaltungsort

FILharmonie
Kultur- & Kongresszentrum
Tübinger Str. 40, 70794 Filderstadt
Tel. 0711 70976-0
Fax 0711 70976-76
E-Mail: filharmonie@filderstadt.de
URL: www.filharmoniefilderstadt.de



Schutz für Klima und Biodiversität

**Fachseminar
am 9. Oktober 2012
in Augsburg**

Die „Service-Stelle: Kommunaler Klimaschutz“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) bietet am 9. Oktober 2012 im Bayerischen Landesamt für Umwelt in Augsburg ein Fachseminar zu Thema „Schutz für Klima und Biodiversität“ an. Darin sollen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen aufgezeigt werden, wie die Bereiche Klimaschutz und Biodiversität, die nicht selten in Konkurrenz zueinander stehen und zu Flächennutzungskonflikten führen, positiv miteinander verschränkt und Synergien genutzt werden können. Möglichkeiten für ein solches Zusammenwirken gibt es in vielen Bereichen: Wälder und Moore bei-

spielsweise erfüllen als intakte und vernetzte Ökosysteme Lebensräume für Tiere und Pflanzen und erfüllen ebenso die Funktion von CO₂-Senken. Zu nennen wären auch Maßnahmen im Landschafts- und Grünordnungsbereich oder Dachbegrünungen. Die Veranstaltung soll der fachlichen Auseinandersetzung mit dieser Thematik insbesondere auch im Rahmen eines intensiven Erfahrungsaustauschs dienen und richtet sich an Ratsmitglieder, Personal aus dem Umwelt-, Naturschutzbereich sowie an kommunale Energiebeauftragte sowie Energie- und Klimaschutzmanager. Gebühren für die Teilnahme werden nicht erhoben. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular sind im Internet unter der Adresse <http://www.kommunaler-klimaschutz.de/veranstaltungen/veranstaltungen-der-servicestelle> abrufbar.



Tante Emma ist wieder da!

Donnerstag, den 20. September 2012
9.00 – 14.00 Uhr

Kosten: 50 € incl. Verpflegung

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte

Kleine Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum verlieren durch die demographische Entwicklung zunehmend Einrichtungen zur Grundversorgung. Die Folgen tragen im Wesentlichen sozial schwächere Grup-

pen, z.B. Kinder und alte Menschen. Gleichzeitig verlieren die Dörfer nicht nur Infrastruktur sondern auch wichtige kulturelle, soziale und wirtschaftliche Funktionen. Dieser Verlust trifft jeden.

Doch es gibt Alternativen. In vielen bayerischen Dörfern werden dank kommunaler bzw. privater Initiativen wieder Dorfläden gegründet. Wir möchten Sie über die unterschiedlichen Strukturen im Lebensmittelbereich informieren und Alternativen aufzeigen.

Intensiv werden wir uns mit „Nachbarschaftsläden“ beschäftigen. Wenn ein Nachbarschaftsladen, ein eigenes unverwechselbares Profil und eine gute Vermarktungsstrategie entwickelt, dann stellt sich auch Erfolg ein.

Besonders interessant dürften die Praxisberichte vom Dorfladen Biberbach, Landkreis Augsburg und vom Dorfladen Niederrieden, Landkreis Unterallgäu sein.

Praktiker und Experten stehen Ihnen auch zum Einzelgespräch zur Verfügung.

Ziele des Seminars

- Umfassende Informationen rund um das Thema „Nahversorgung“
- Erfahrungsaustausch mit Betreibern und anderen interessierten/betroffenen Gemeinden
- Gründung eines Dorfladens (Checkliste)
- Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
- Organisations- und Betreiberformen; Steuer- und Rechtsfragen
- Beratung durch Experten
- Rolle der Kommune
- Beratung durch Experten

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, interessierte Bürgerinnen und Bürger

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441, Fax 08271/41442
e-mail: info@sdl-thierhaupten.de
Flyer unter: www.sdl-inform.de

Bürgerversammlungen effektiv gestalten

Donnerstag, den 18. Oktober 2012
9.00 – 17.00 Uhr

Kosten: 70 € incl. Verpflegung

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte

Als verantwortlicher Kommunalpolitiker bzw. Planer werden Sie häufig mit folgenden Fragen konfrontiert: Wie erreiche ich die Bürger? Wie gestalte ich eine transparente Kommunalpolitik? Wie ermittle ich Meinungen und Stimmungen? Wie gestalte ich Bürgerversammlungen interessanter?

In unserem Seminar lernen Sie das Instrumentarium der Großgruppenmethoden näher kennen. Diese effektiven Beteiligungsformen bringen Menschen, Organisationen, Ideen, Sichtweisen und Perspektiven zusammen, die sich im Alltag so nie begegnen. Der Einsatz dieser Techniken ermöglicht effektive Kommunikation, die Alternativen aufzeigen und neue Entwicklungen anstoßen können. Damit erhalten Sie als Kommunalpolitiker eine zusätzliche Legitimation für Ihre Vorhaben. Großgruppenmethoden bringen den einzelnen Teilnehmer ins Spiel und verführen ihn, sich als Teil eines größeren „Wir“ zu empfinden.

Sie sind Motoren für Identifikation und kommunale Beteiligungsmodelle von unersetzlichem Wert.

Ziele des Seminars

- Wirkungsvolle Großgruppenmethoden und Beteiligungsformen kennen lernen
- Das richtige Format für den geeigneten Kontext: kommunalen Zielen die richtigen Methoden zuordnen

- Kritische Erfolgsfaktoren
- Von der Vorbereitung zur Nachbereitung
- Ein von vielen getragenes Ergebnis entwickeln und Umsetzungsschritte ableiten

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Projektleiter, Planer, Moderatoren

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
 Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
 Tel. 08271/41441, Fax 08271/41442
 e-mail: info@sdl-thierhaupten.de
 Flyer unter: www.sdl-inform.de

**Friedhöfe –
 den Wandel
 gestalten.
 Zukunft sichern.**

**Fachtagung
 am 25. und 26. September
 2012 in Augsburg**

Die Anforderungen unserer Gesellschaft an eine zeitgemäße Friedhofs- und Bestattungskultur haben sich stark verändert. Gleichzeitig haben sich die finanziellen Rahmenbedingungen der Friedhöfe verschlechtert.

Die Friedhofsverwaltungen sind aufgefordert, den Wandel aktiv zu gestalten und die Zukunft unserer Friedhöfe zu sichern. Unsere Tagung informiert u.a.

- Aktuelle Entwicklungen und neue Anforderungen an unsere Friedhöfe
- Friedhofsentwicklung und Lösungsvorschläge für Problembereiche
- Gestalterische Möglichkeiten für mehr Attraktivität
- Aktuelle Rechtsfragen aus dem Friedhofs- und Bestattungsrecht
- Ausgestaltung von Friedhofssatzungen

- Verkehrssicherungspflichten auf Friedhöfen
- Sozialbestattung heute
- Wirtschaftlichkeit von Friedhöfen?
- Umgang mit Abschied, Trauer und Erinnerung

Zielgruppe:

Leiter/innen von Friedhofsverwaltungen; Führungskräfte anderer kommunaler Verwaltungen, die Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen übernehmen; Kirchenämter; Grünflächenämter sowie freiberufliche Planer und Berater.

Termin und Ort:

25. – 26. September 2012 in Augsburg

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro
 Frühbucherpreis bei Anmeldung bis 17.08.2012: 399,- Euro
 inkl. Dokumentation und Verpflegung

Anmeldungen:

Bitte direkt an die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
 Ridlerstraße 75, 80339 München
 Fax: 089 / 21 26 74 77
parringer@verwaltungs-management.de
gronbach@verwaltungs-management.de

Das ausführliche Programm zum download auf unserer homepage: www.verwaltungs-management.de unter Tagungen 2012



**Gebrauchte
 Kommunalfahrzeuge
 zu kaufen gesucht**

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter,

Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
 Fax 0 86 38 / 88 66 39
 E-Mail: h_auer@web.de

**Kabelsuchgerät
 zu verkaufen**

Der Markt Marktschellenberg verkauft ein Kabelsuchgerät 3M mit Empfänger 2210E und Sender 2210S, Steckersystem, Koppelzange, Alu-Koffer, Anschaffungsjahr 2005, Gerät neuwertig, Preis: VB

Anfragen und Angebote bitte an:

Markt Marktschellenberg
 Hr. Michael Ernst
 Salzburger Str. 2
 83487 Marktschellenberg
 Tel. 08650/9888-13
 eMail: michael.ernst@marktschellenberg.de

**Rüstwagen
 zu verkaufen**

Der Markt Mömbris, Landkreis Aschaffenburg verkauft einen gebrauchten Rüstwagen: Fabrikat Daimler-Benz, Typ LAF 911 B, EZ 03/1976. Die Laufleistung beträgt 21.940 km. Fest eingebaut sind ein Stromerzeuger kVa, ein Lichtmast und eine 4-teilige Streckleiter aus Holz.

Rückfragen für technische Details sowie Gebote bis spätestens 28.9.2012 bitte an:

Markt Mömbris
 Sindy Naumann
 Schimborner Str. 6
 63776 Mömbris
 E-Mail: Sindy-Naumann@moembris.bayern.de



Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr
und Technologie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Referent: Dr. Franz Dirnberger
Telefon: 089/36 00 09-20
Telefax: 089/36 88 99 80-20
E-Mail: franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de
Zeichen: R VII/ni

München, 18. Juli 2012

Entwurf des Landesentwicklungsprogramms

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Schreiber,

wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 8.6.2012 eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines neuen Landesentwicklungsprogramms Stellung nehmen zu können. Die in dieser Äußerung enthaltenen Punkte sollen dabei vorab nur die aus unserer Sicht wesentlichen Themen ansprechen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, eine zusätzliche Stellungnahme abzugeben, die weitere Detailfragen betreffen kann.

Zunächst dürfen wir betonen, dass wir den im Kabinettsbeschluss vom Dezember 2009 enthaltenen Ansatz weiterhin begrüßen, der eine ganz grundsätzliche und radikale Reform der Landesentwicklung versprochen hatte. Unter der Überschrift „Entbürokratisierung, Deregulierung und – wenn möglich – Kommunalisierung“ hatte der Ministerrat angekündigt, dass das LEP komplett hinweggedacht und jedes neue Ziel auf den Prüfstand gestellt werden sollte. Wir sehen zwar jetzt das Bemühen der Staatsregierung um eine komprimierte Regelung. Wir vermissen allerdings einen wirklichen Neuansatz und innovative Wege in der Landesplanung. Quantitativ ist natürlich zu begrüßen, dass die Zahl der Ziele auf ca. ein Viertel und die Zahl der Grundsätze auf ca. ein Drittel reduziert worden ist; allerdings fehlt es an einer qualitativen Umorientierung.

Bereits 2006 hatten wir vorgeschlagen, die überkommenen Modelle der Landesplanung wie insbesondere das Zentrale-Orte-System oder auch die Raumkategorien ganz grundsätzlich auch unter Einbeziehung der Wissenschaft zu hinterfragen. Dies ist leider nicht geschehen. Vielmehr sehen wir jetzt einen zwar deutlich reduzierten Katalog von Zielen und Grundsätzen, der aber in der herkömmlichen Begriffswelt verhaftet bleibt und nur wenig auf die neuen Herausforderungen auch an die Raumstruktur reagiert. Eine echte Vision für den Freistaat Bayern fehlt.

Das als Präambel zum LEP formulierte „Leitbild“ kann den Ansprüchen an eine solche Vision nicht genügen. Es bleibt auf einem viel zu hohen Abstraktionsniveau und enthält viel zu wenig Hinweise, wann und wie die gesteckten Ziele erreicht werden sollen. Ein Beispiel für eine konkrete Umsetzungsorientierung wäre, das von den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 6.6.2012 an das Staatsministerium der Finanzen geforderte Sonderstrukturhilfeprogramm anzugreifen. Ein Bekenntnis zu einem entsprechenden Strukturhilfeprogramm würde diesen unverzichtbaren Ansatz perpetuieren und zum Bestandteil einer aktiven Regional- und Strukturpolitik machen.

In diesem Zusammenhang bitten wir darüber nachzudenken, ob es tatsächlich sinnvoll und zielführend ist, die unter Kap. 8 (soziale und kulturelle Infrastruktur) aufgeführten landesplanerischen Vorgaben im LEP-Entwurf zu belassen. Ob sich die Ärzteversorgung im ländlichen Raum beispielsweise wirklich verbessert, wenn das LEP vorgibt, dass „in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung gewährleistet werden“ soll, muss leider bezweifelt werden. Auch hier muss es dazu kommen, dass nicht inhaltsleere Programmsätze formuliert, sondern echte Umsetzungsstrategien erarbeitet werden, wie sie eben im Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unter der Überschrift „Zukunftssichere ärztliche Versorgung im ländlichen Raum“ diskutiert werden.

Das Gleiche gilt für die Behandlung der Energiewende. Außer der Verpflichtung für die regionalen Planungsverbände, Vorranggebiete für die Windenergie vorzusehen, enthält der Entwurf keinerlei weitere Hilfestellung zur Bewältigung dieser enormen Herausforderung. Weder die Probleme der Energiespeicherung (Pumpspeicherkraftwerke) noch der Energieübertragung (Leitungstrassen) werden auch nur mit einem Wort erwähnt. Ein Landesentwicklungsprogramm, das die Raumstruktur der nächsten 10-15 Jahre in Bayern prägen soll, müsste sich aber zwingend mit diesen Themen auseinandersetzen.

Natürlich freuen wir uns, dass der Entwurf am Ziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land sowie am Vorhalteprinzip festhalten will. Entscheidend sind aber nicht solche Programmsätze in einem LEP, sondern wieder die konkrete Umsetzung dieses Leitbildes in konkreten Maßnahmen.

Eine große Chance vertan wurde aus unserer Sicht bei der Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Systems. Hier wurden zwar die sieben bisher vorhandenen Kategorien auf lediglich nur noch drei reduziert; diese Veränderung korrespondiert aber nicht mit einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Funktion des Zentrale-Orte-Systems vor dem Hintergrund insbesondere der demographischen Entwicklung heute überhaupt noch zeitgemäß ist. Gerade hier hätte es einer völligen Neuorientierung bedurft.

In besonderer Weise schmerzhaft für die Gemeinden ist die Behandlung des Bereichs der Siedlungsstruktur. Die Ziele, die in der Vergangenheit die kommunale Planungshoheit außerordentlich eingeschränkt haben, sollen nicht nur erhalten bleiben, sondern zum Teil auch noch verschärft werden. Beispielhaft sei das so genannte Anbindegebot herausgegriffen. Die Gemeinden sollen weiter dazu gezwungen werden, neue Siedlungsflächen nur in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Der Zielentwurf enthält zwar einige Ausnahmen, die aber nach unserer Auffassung nicht weitreichend genug sind und auch willkürlich bestimmte Sachverhalte herausgreifen. Wir sind der Auffassung, dass die im BauGB enthaltenen Regeln, insbesondere das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB völlig ausreichen, um die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden in

städtebaulich vernünftiger Weise zu steuern. Eine zusätzliche landesplanerische Regelung ist insoweit unnötig und schränkt das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht unverhältnismäßig ein.

Abschließend sei noch auf die beabsichtigte landesplanerische Steuerung zum großflächigen Einzelhandel eingegangen. Vorweg möchten wir betonen, dass auch wir der dezidierten Auffassung sind, dass Regelungen für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels auf der Ebene der Landesplanung notwendig sind. Allerdings müssen auch diese Bestimmungen die Planungshoheit der Gemeinden respektieren und dürfen nur dann eingreifen, wenn tatsächlich landesplanerische Zwecksetzungen beeinträchtigt werden. Zu dem jetzt geplanten Ziel dürfen wir im Einzelnen Folgendes anmerken:

- Dass in Zukunft alle Gemeinden, also auch nicht zentrale, Nahversorgungsbetriebe bis 1200 m² Verkaufsfläche ansiedeln dürfen, begrüßen wir ausdrücklich. Diese Erleichterung könnte aber dadurch obsolet werden, dass – worüber augenblicklich diskutiert wird – in § 11 BauNVO die Grenze des großflächigen Einzelhandels eben auf 1200 m² angehoben wird. In diesem Fall könnten entsprechende Betriebe – und zwar unabhängig vom verkauften Sortiment – ohne Ausweisung eines Sondergebietes in jedem Gewerbegebiet entstehen.
- Die in dem Zielentwurf enthaltene Forderung nach städtebaulich integrierter Lage lehnen wir in der vorgeschlagenen Fassung ab. Wir bedauern, dass die Kompromissformel, die zwischen dem Gemeindetag und dem Staatsministerium des Innern entwickelt worden ist, nicht Eingang in den Entwurf gefunden hat. Wir meinen, dass vom Erfordernis der städtebaulichen Integration – etwas verkürzt ausgedrückt – immer dann abgewichen werden sollte, wenn die Gemeinde – insbesondere im Rahmen eines Einzelhandelsgutachtens – nachweisen kann, dass der vorgesehene Standort für den Einzelhandelsbetrieb unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls richtig ist. Die in dem Zielentwurf vorgesehene Ausnahme, dass nur dann städtebauliche Randlagen zulässig sein sollen, wenn dies aufgrund der topographischen Gegebenheiten erforderlich ist, greift viel zu kurz und deckt die Bedürfnisse der Praxis nicht ab. Gerade insoweit ist es wichtig zu sehen, dass die Gemeinde auch ohne eine landesplanerische Regelung zur städtebaulichen Integration ohnehin nach den Vorgaben des BauGB zu einer ordnungsgemäßen Abwägung verpflichtet wäre; überdies gelten vor allem auch die Bestimmungen des §§ 1a Abs. 2 BauGB, der einen klaren Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung enthält. Dieser Mechanismus wäre im Zusammenhang mit dem großflächigen Einzelhandel absolut ausreichend.
- Bedauerlicherweise bleibt der Entwurf im Zusammenhang mit der Deckelung der zulässigen Verkaufsflächen wieder bei dem herkömmlichen Ansatz der Kaufkraftabschöpfung. Die vorgesehene Regelung ist zwar spürbar einfacher als die bisher geltende, allerdings enthält sie aus unserer Sicht keine qualitative Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage. Letztlich findet die Berechnung wieder auf der Grundlage teilweise gegriffener Annahmen statt. Auch die von der beabsichtigten Bestimmung gefundenen Ergebnisse sind jedenfalls zu einem guten Teil wenig praxisgerecht. Es ließe sich in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Beispielen bilden. Exemplarisch sollen die Konsequenzen des beabsichtigten Zieles für einen – mit 1500 m² Verkaufsfläche sicherlich nicht überdimensionierten – Sportartikelfachmarkt gezeigt werden. Ein solcher Betrieb wäre außer in den Oberzentren in Bayern nur in drei kreisangehörigen Gemeinden zulässig (Freising, Neumarkt in der Oberpfalz, Neu-Ulm). In einer mittelzentralen Kommune wie Abensberg wären nicht einmal 550 m² Verkaufsfläche für Sportartikel möglich. Nur zum Vergleich: In München läge die Grenze für dieses Sortiment bei 22.659 m². Es wäre aus unserer Sicht dringend erforderlich, zumindest die Frage der Einzugsbereiche noch einmal intensiv zu überdenken.

- Positiv bewerten wir den Ansatz, wie das beabsichtigte Ziel mit Siedlungszusammenhängen bei zusammen gewachsenen Gemeinden umgeht. Es war und ist nicht nachvollziehbar, dass es in solchen Fällen von der Zufälligkeit der Gemeindegrenze abhängen soll, ob ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb zulässig ist oder nicht. Hier weist 5.2.4 des Entwurfs in die richtige Richtung.

Wir hoffen, dass der Entwurf des LEP noch so verändert werden kann, dass er tatsächlich eine echte Hilfestellung für die bayerischen Gemeinden werden wird. Einen Abdruck dieses Schreibens haben wir dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Pressemitteilung 14/2012

München, 11.07.2012

GEMEINDETAG ENTTÄUSCHT ÜBER ENTWURF DES NEUEN LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMMS

Brandl: Viel Kosmetik, wenig Substanz

Der Bayerische Gemeindetag ist enttäuscht über das Ergebnis der groß angekündigten „Entschlackung“ des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms. „Unter Entbürokratisierung, Deregulierung und Kommunalisierung bei der Landesplanung stellen wir Gemeinden und Städte uns etwas anderes vor. Der vorgelegte Entwurf des neuen LEP muss aus unserer Sicht erheblich nachgebessert werden“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München.

Rein quantitativ scheint das Ziel der Staatsregierung erreicht zu sein: drei Viertel der Ziele und zwei Drittel der Grundsätze sollen entfallen. Betrachtet man aber die verbliebenen Inhalte, so zeigt sich schnell, dass eine echte Reform im Sinn von mehr Möglichkeiten für die Gemeinden in weiten Bereichen nicht stattgefunden hat. Das Zentrale-Orte-Prinzip wird beibehalten, die Vorgaben zur Siedlungsstruktur – vor allem das in der Praxis zu vielen Schwierigkeiten führende Anbindegebot – schränken auch weiterhin die kommunale Planungshoheit spürbar ein. Die Forderung nach städtebaulicher Integration eines Standorts, die viele Gemeinden des ländlichen Raums nicht erfüllen können, ist weiter praktisch uneingeschränkt enthalten. Und bei der Frage der Verkaufsflächenbegrenzung bleibt es bei der Philosophie der Kaufkraftabschöpfung.

Brandl: „Hier ist viel Kosmetik geleistet worden, aber keine echte Deregulierung erfolgt. Das ist sehr ärgerlich. Dabei hatten wir schon vor Jahren der Staatsregierung empfohlen, all die pseudogenauen Verkaufsflächen- und Kaufkraftberechnungen durch ein politisches System von Schwellenwerten zu ersetzen. Jede Gemeinde hätte dann durch einen einfachen Blick in das LEP erkennen können, welche Verkaufsflächen bei welchem Sortiment aus landesplanerischer Sicht unbedenklich sind. Die Frage nach dem „richtigen Einzelhandel“ wäre dann von der Gemeinde selbst beantwortet worden. Das wäre eine echte Kommunalisierung.“



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de